# Mittelfristige Planung Niedersachsen 2025 - 2029

## Niedersächsische Staatskanzlei  Niedersächsisches Finanzministerium

Die Mittelfristige Finanzplanung 2025 - 2029 wurde am 30.06.2025 von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis


**Niedersachsen kann Zukunft! ..... 3**

**1. Einführung ..... 5**

Gesetzliche Grundlagen und Konzeption der Mittelfristigen Planung ..... 5

**2. Finanz- und haushaltspolitische Rahmenbedingungen ..... 6**

2.1 Entwicklung Einnahmen ..... 6

2.1.1 Aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuerschätzung und finanzpolitische Maßnahmen zur Sicherung der Einnahmebasis ..... 6

2.1.2 Steuern, Bundesergänzungszuweisungen, Kfz-Steuer-Kompensation und Förderabgabe ..... 8

2.1.3 Einnahmen vom Bund und sonstige Einnahmen ..... 12

2.2 Entwicklung Ausgaben ..... 13

2.2.1 Aktuelle Ausgabensituation: Konsolidierung, dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung und massiver Ausbau der Investitionen ..... 13

2.2.2 Ausgaben und Aufwand für Landespersonal ..... 19

2.2.3 Sach- und Zinsausgaben ..... 21

2.2.4 Zuweisungen und Zuschüsse ..... 23

2.2.5 Investitionsausgaben ..... 23

2.2.6 Hochbau ..... 27

2.2.7 Gemeinschaftsaufgaben (GA) ..... 28

2.2.8 Globale Minderausgaben ..... 28

2.3 Verschuldung ..... 29

2.3.1 Schuldenbremse ..... 29

2.3.2 Schuldenquote ..... 30

2.3.3 Struktureller Finanzierungssaldo ..... 31

2.3.4 Stabilitätsrat, Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und Haushaltsüberwachung: Bestätigung der finanzpolitischen Stabilität Niedersachsens ..... 33

2.4 Nachhaltigkeitsmerkmale im Landeshaushalt ..... 35

2.4.1 Signaling ..... 36

2.4.2 Klimakennziffer ..... 37

**3. Kommunalfinanzen ..... 38**

3.1 Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen / Kommunaler Finanzausgleich ..... 38

3.2 Zahlungen an die Kommunen ..... 41

**4. EU-Förderung in den Jahren 2021 - 2027 ..... 44**

4.1 EFRE- und ESF+-Programme in der Förderperiode 2021 - 2027 ..... 44

4.2 ELER ..... 45

4.3 EMFAF ..... 45
4.4 Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg) ..... 45

Hinweise:

a) Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich.

b) 0,0 = Betrag unter 50.000 Euro; leeres Tabellenfeld oder Bindestrich = kein Wert.

Foto: Henning Stauch

Finanzminister Gerald Heere  Ministerpräsident Olaf Lies

## Niedersachsen kann Zukunft!

Niedersachsen ist schon jetzt ein Land, in dem man gut und sicher leben und arbeiten kann sowie Standort zahlreicher erfolgreicher Wirtschaftsunternehmen. Gleichzeitig gibt es in vielen Bereichen dringenden Handlungsbedarf: Kitas, Schulen und Sportstätten müssen saniert, Straßen und Schienen müssen erneuert werden, so manche öffentliche Einrichtung braucht grundsätzliche Reparaturen oder einen Neubau. Niedersachsen zukunftsfest aufzustellen ist der Maßstab, nach dem diese Landesregierung handelt.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen erleben, dass die Landesregierung ihr Lebensumfeld konsequent im Blick hat und in den nächsten Jahren noch deutlich verbessert. Unternehmen sollen sich für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen entscheiden, hier investieren und gute Arbeitsplätze sichern und neu schaffen. Kommunen mit ihren teilweise strukturellen finanziellen Problemen sollen mit Nachdruck unterstützt werden. Deshalb hat die Landesregierung das größte Investitions- und Kommunalstärkungspaket in der Geschichte des Landes beschlossen. Insgesamt sollen in diesem und in den kommenden Jahren zusätzlich rd. 14,45 Mrd. Euro für die Zukunft Niedersachsens mobilisiert werden. Dies ist eine enorme Erhöhung des bereits in den vergangenen Jahren gesteigerten Investitionsniveaus.

„Niedersachsen kann Zukunft“, unter dieser Überschrift sollen in den kommenden Jahren möglichst schnell strukturell wichtige Infrastrukturprojekte, eine deutliche Verbesserung der Bildungslandschaft und der Gesundheitsversorgung, mehr Wohnungsbau, Klimaschutz und Digitalisierung realisiert werden. Die Landesregierung denkt und plant dabei bewusst über diese Legislatur hinaus.

Hauptprofiteure der enormen Investitionen sollen die Menschen mit ihrem direkten Lebensumfeld sein. Um das zu erreichen, sollen die Mittelzuweisungen an die Kommunen erheblich erhöht werden. Allein im Jahr 2026 sollen die Kommunen rd. 15 Mrd. Euro aus dem Landeshaushalt erhalten. Außerdem unterstützt das Land die Kommunen ab 2026 jährlich mit zusätzlichen Mitteln für die Personalkosten der beitragsfreien Kita, die dynamisch nach den Tarifabschlüssen gesteigert werden sollen.

Mit dem „Pakt für Kommunalinvestitionen“ hatten sich darüber hinaus die Niedersächsische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände bereits im Frühjahr 2025 auf ein umfassendes Investitionspaket verständig. Die Kommunen sollen daraus 600 Mio. Euro für Investitionen jeglicher Art erhalten. Die Mittel werden ihnen in einem schlanken, unbürokratischen Verfahren zur Verfügung gestellt, um sie schnell und einfach dort einzusetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt bleiben Bildung und Sicherheit in Niedersachsen: So sollen zur Stabilisierung der Unterrichtsversorgung weitere 1.350 neue Lehrkräftestellen geschaffen werden. Darüber hinaus sollen 250 zusätzliche Stellen für Polizeianwärterinnen und -anwärter bereitgestellt werden. 65 zusätzliche Vollzeiteinheiten sind im Verwaltungsbereich vorgesehen, damit Polizistinnen und Polizisten besser ihren eigentlichen Vollzugsaufgaben nachkommen können. Weitere 25 Vollzeiteinheiten sollen für IT-Expertinnen und -Experten geschaffen werden. Die personelle Ausstattung der Justiz soll ebenfalls weiter verbessert werden. Vor allem die Strafjustiz wird mit 55 zusätzlichen Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten erneut deutlich gestärkt.

Auch in Klimaschutz und Klimafolgenanpassung soll weiter deutlich investiert werden: Zu den geplanten Maßnahmen gehören unter anderem Investitionen in Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, in die energetische Sanierung von landeseigenen Gebäuden, in Investitionen in Energieeffizienz und Wärmewende sowie in die Ausfinanzierung von Projekten der Energie-Infrastruktur.

Zur Verbesserung und Sicherung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) soll dieser gestärkt werden. Ebenfalls erhebliche Mittel sind für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur eingeplant, besonders für Sanierung und Bau von Landesstraßen und Brücken. Weitere Gelder sollen über NPorts in die Hafen-infrastruktur investiert werden.

Das bereits jetzt hohe Niveau der Krankenhausförderung soll deutlich erhöht werden, um unserem Ziel einer modernen, zeitgemäßen Krankenhausinfrastruktur einen großen Schritt näher zu kommen. Für das reguläre Krankenhaus-Investitionsprogramm stehen in den nächsten vier Jahren mehr als 1,2 Mrd. Euro zur Verfügung. Zudem plant das Land die Kofinanzierung der Mittel aus dem Krankenhaus-Transformationsfonds des Bundes i. H. v. 600 Mio. Euro.

Um mehr Angebote für bezahlbares Wohnen zu schaffen, erhalten sowohl die Landeswohnungsgesellschaft WohnRaum GmbH als auch der Wohnraumförderfonds zusätzliche Mittel. Auch für die Landesliegenschaften sind erhebliche Investitionen eingeplant, um den Sanierungsstau weiter abzutragen.

Und schließlich ist die weitere Digitalisierung der Landesverwaltung die entscheidende Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit Niedersachsens. Nachdem die Landesregierung bereits in den vergangenen Jahren Mittel in Milliardenhöhe für die Digitalisierung der Verwaltung und den Breitbandausbau eingeplant hat, sollen diese Anstrengungen auch mit der aktuellen Planung weiter intensiviert werden.

Nun heißt es, die Pläne in die Tat umzusetzen. Wir zeigen damit: Niedersachsen kann Zukunft!

Gerald Heere
Niedersächsischer Finanzminister

Olaf Lies
Niedersächsischer Ministerpräsident

# 1. Einführung

## Gesetzliche Grundlagen und Konzeption der Mittelfristigen Planung

Nach Artikel 64 der Niedersächsischen Verfassung (NV) ist „der Haushaltswirtschaft [des Landes] eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung zugrunde zu legen". Die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die darin zitierten Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG) sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sehen eine fünfjährige Finanzplanung vor.

Aufgabe der Mittelfristigen Finanzplanung (Mipla) ist es, „Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen". Die Mittelfristige Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen, von der Regierung zu beschließen sowie anschließend dem Landtag und dem Landesrechnungshof vorzulegen (§ 31 Abs. 2 LHO).

Im Gegensatz zu dem förmlich durch Gesetz festgestellten Haushaltsplan hat die Mittelfristige Finanzplanung ausschließlich Informations- und Programmcharakter. Dabei arbeitet sie auf einer hohen Aggregationsebene, wenngleich ihr ein ebenso tief gestufter Datenbestand auf Haushaltsstellenebene zugrunde liegt.

Die Mittelfristige Finanzplanung wird mit einer Aufgabenplanung zur Mittelfristigen Planung gekoppelt. Durch diese Koppelung werden für den mittelfristigen Zeitraum die fach- und finanzpolitischen Zielsetzungen der Landesregierung aufeinander abgestimmt. Damit sollen etwaige Zielkonflikte zwischen fachpolitischer Schwerpunktsetzung und den gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt werden, um frühzeitig geeignete Lösungen zu entwickeln.

Die Mittelfristige Finanzplanung folgt dem Gebot des § 50 Abs. 7 HGrG. Demnach hat die Regierung rechtzeitig geeignete finanzplanerische Maßnahmen zu treffen, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung des voraussichtlichen gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens in den einzelnen Planungsjahren zu sichern. Dieser Aufgabe kommt nach der Verankerung der Schuldenbremse im Grundgesetz (GG) noch größere Bedeutung zu. Weitere Einzelheiten hierzu können Abschnitt 2.3.1 Schuldenbremse (s. Seite 25) entnommen werden. Zunächst werden die finanz- und haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen betrachtet, beginnend mit der Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben (Abschnitte 2.1 und 2.2). Abschnitt 2.3 informiert über die Verschuldung des Landes. In Abschnitt 2.4 werden die Nachhaltigkeitsmerkmale im Landeshaushalt erläutert. Anschließend werden in Abschnitt 3 die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen sowie die Zahlungen des Landes an den kommunalen Bereich dargestellt. In Abschnitt 4 folgt eine Betrachtung der EU-Förderung in den Jahren 2021 – 2027. Abgerundet wird das Bild durch einen Anhang mit ergänzenden Tabellen und Übersichten (Abschnitt 5).

Die Mittelfristige Finanzplanung umfasst den Kernhaushalt des Landes; darüberhinausgehende Daten von Sondervermögen und Rücklagen sind folglich kein Bestandteil der Mipla und in den Tabellen und Übersichten grundsätzlich nicht enthalten. Gleichwohl gibt die Tabelle 5.8 im Anhang einen ergänzenden Überblick über diese mit ihren wesentlichen Eckdaten.

Bei der Bewertung der Mittelfristigen Finanzplanung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Momentaufnahme der Finanzsituation des Landes handelt. So wirken sich Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr in der Regel auch auf die Planungsjahre aus. Insbesondere können Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einen Korrekturbedarf bei den Steuereinnahmeerwartungen und großen Ausgabepositionen wie den Personal- oder Zinsausgaben auslösen. Die in der Mipla enthaltenen Annahmen gilt es somit fortlaufend zu beobachten und bei Bedarf anzupassen.

Die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung berücksichtigt die am 20.05.2025 beschlossene Regierungsumbildung, mit der das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) aufgelöst wurde. Die Organisationseinheiten des Ministeriums wurden mit ihren Aufgaben auf die Niedersächsische Staatskanzlei (StK) überführt. Die sich aus der

Umstrukturierung der Landesregierung ergebenden haushalterischen Auswirkungen werden ab dem Haushaltsjahr 2026 abgebildet. Zudem wurde mit der Haushaltsklausur der Landesregierung am 29./30.06.2025 für Niedersachsen die Einführung eines IT-Einzelplans (Epl. 19) beschlossen.

# 2. Finanz- und haushaltspolitische Rahmenbedingungen

## 2.1 Entwicklung Einnahmen

### 2.1.1 Aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Steuerschätzung und finanzpolitische Maßnahmen zur Sicherung der Einnahmebasis

In den beiden zurückliegenden Jahren 2023 und 2024 ist die deutsche Wirtschaftsleistung bereits real gesunken (-0,3 % bzw. -0,2 %). Im vergangenen Jahr prägten insbesondere die weiterhin nachwirkenden Kaufkraftverluste aufgrund der vorangegangenen Krisen die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Trotz des deutlichen Rückgangs der Inflation und spürbar gestiegener Realeinkommen ergaben sich aus dem privaten Konsum auch im zweiten Halbjahr 2024 nur verhaltene Impulse. Neben einer weiterhin erhöhten Sparneigung der privaten Haushalte wurde das Jahr 2024 von einer anhaltenden Investitionszurückhaltung geprägt. Es zeigte sich eine deutliche gesamtwirtschaftliche Unterauslastung aufgrund einer sowohl im Inland als auch im Ausland schwachen Nachfrage.

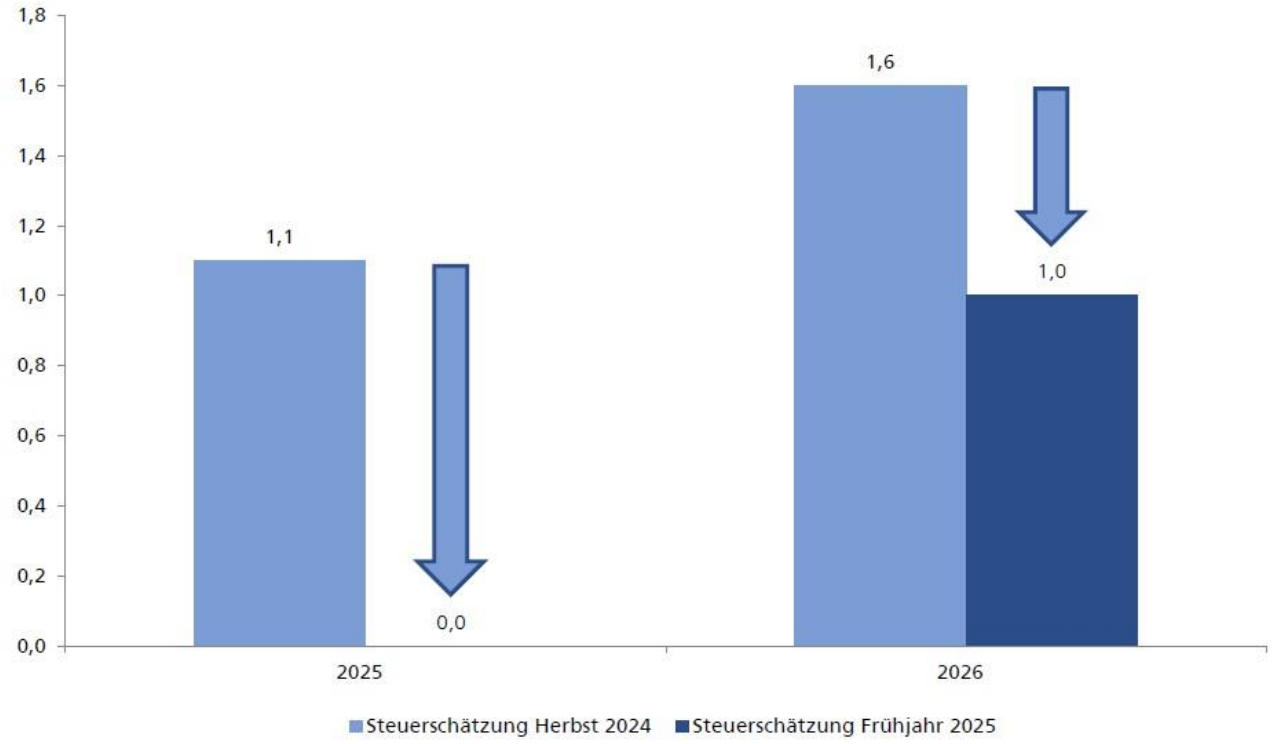


*Abbildung 1:* Schätzung der Wachstumsraten für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in % (real)

Das Jahr 2025 dürfte trotz eines recht positiven Einstiegs im ersten Quartal verhalten verlaufen. Die jüngste Frühjahrsprojektion der Bundesregierung erwartet insbesondere vor dem Hintergrund der konfrontativen US-Handelspolitik sowie der Auswirkungen der Zollerhöhungen auf den Welthandel eine anhaltende wirtschaftliche Schwäche für das laufende Jahr. Der zu erwartenden Zunahme des privaten Konsums im zweiten Halbjahr steht eine schwache Auslandsnachfrage, die zu negativen Wachstumsbeiträgen führt, gegenüber. Bei einem Rückgang der innenpolitischen Unsicherheiten könnte der Privatkonsum bereits etwas früher als prognostiziert für eine schrittweise Erholung sorgen. Gemäß der aktuellen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung ist von einer gesamtwirtschaftlichen Stagnation auszugehen. Auch für das aktuelle

Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2026 ist perspektivisch eine nur moderate Besserung der wirtschaftlichen Entwicklung zu erwarten (+1 %).

Das BIP hat seit 2019 lediglich real um +0,26 % zugenommen. Diese langanhaltende Wachstumsschwäche Deutschlands hat auch strukturelle Ursachen. Hier wirken insbesondere die geopolitischen Krisen, der demografische Wandel und die damit verbundene Alterung der Gesellschaft, die erhebliche inländische Investitionszurückhaltung sowie die in den letzten Jahrzehnten nennenswert vernachlässigten Standortfaktoren belastend.

Daneben ist festzustellen, dass sich der Anstieg der Verbraucherpreise mittlerweile zwar beruhigt hat – für 2025 wird nunmehr von einer Inflationsrate von +2,0 % (Vorjahr: +2,2 %) ausgegangen. Allerdings ist unverkennbar, dass die Stabilisierung auf einem hohen Niveau erfolgt. Der enorme Preisanstieg der Jahre 2022 und 2023 (Inflationsrate 2022: +7,9 %; 2023: +5,9 %) hat auch die Ausgaben der öffentlichen Haushalte massiv in die Höhe getrieben. Der Landeshaushalt hat inflationsbedingt somit weiterhin sichtbar gestiegene Personal-, Sach- und Zinsausgaben zu finanzieren.

Neben der Abwärtsrevision der konjunkturellen Wachstumserwartung werden die öffentlichen Haushalte daher weiterhin auch mit dauerhaften strukturellen Einbußen konfrontiert. Die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung schätzt die wirtschaftliche Entwicklung in der mittleren Frist erneut leicht schwächer als noch im letzten Jahr ein. Das Produktionspotential wird im Projektionszeitraum bis 2029 preisbereinigt um jahresdurchschnittlich +0,5 % p.a. zunehmen. Die Steigerungsrate liegt damit unterhalb der Annahmen der letzten Projektionen, was die anhaltenden strukturellen Schwierigkeiten der deutschen Volkswirtschaft verdeutlicht. Hieraus sind zwei Schlussfolgerungen zu ziehen: Zum einen wird es in der deutschen Volkswirtschaft ohne eine Gegensteuerung mittelfristig zu dauerhaften Wohlstandsverlusten kommen und zum anderen müssen sich die öffentlichen Haushalte selbst bei der erhofften Rückkehr zur Normalauslastung auf gegenüber den bisherigen Erwartungen abgesenkte strukturelle Einnahmeerwartungen einstellen.

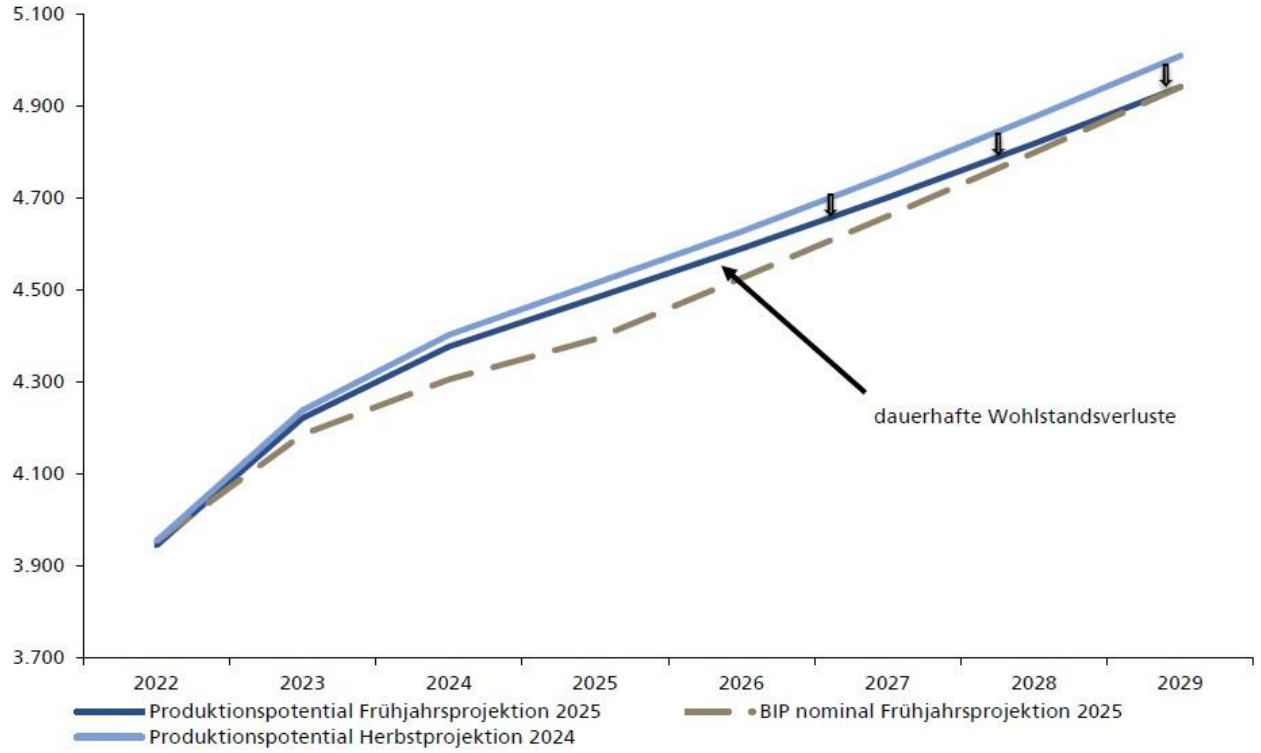


*Abbildung 2:* Entwicklung Produktionspotential und BIP in Mrd. Euro

Dies spiegelt auch die aktuelle Mai-Steuerschätzung 2025 wider. Für den Landeshaushalt ist über den gesamten Mipla-Zeitraum 2025 - 2029 brutto mit rd. einer Milliarde Euro weniger an Steuern zu rechnen. Diese Belastung wiegt umso schwerer, als dass die geringeren Einnahmeerwartungen

nur zu Beginn des Planungszeitraums durch entsprechende negative Konjunkturkomponenten aufgefangen werden können. Während die negativen Konjunkturkomponenten in den Jahren 2026 und 2027 noch nennenswerte Beträge i. H. v. -918 Mio. Euro und -521 Mio. Euro aufweisen, verringert sich diese im Jahr 2028 auf -248 Mio. Euro, bis sie letztlich am Ende des Planungszeitraums im Jahr 2029 annahmegemäß Null Euro beträgt.

Um das Produktionspotential der deutschen Volkswirtschaft über die Annahmen der Frühjahrsprojektion zu heben, hat die Bundesregierung verschiedene finanzpolitische Maßnahmen ergriffen und insbesondere Investitionsanreize für ein schnelles Wachstum mit dem Ziel einer strukturellen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit geschaffen:

Mit dem Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland werden Maßnahmen zur Standortstärkung und Investitionsförderung angestrebt. Die Maßnahmen dienen dem schnellen Anschub wachstumswirksamer Investitionen verbunden mit langfristigen und flächenwirksamen Entlastungswirkungen und dem Ziel einer resilienten Wirtschaft auf längere Sicht.

Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung (Artikel 143h GG) eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität wird eine langfristige Finanzierungsgrundlage für Investitionen zur Modernisierung Deutschlands geschaffen. Es stellt Mittel für zusätzliche Investitionen i. H. v. 500 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden.

Die Möglichkeiten der Nettokreditaufnahme waren seit Inkrafttreten der Schuldenbremse für die Länder eng begrenzt: Sie bestanden nur für den Fall konjunktureller Schwächephasen sowie bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen. Den Ländern wurde mit einer Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit der zusätzlichen strukturellen Kreditaufnahme i. H. v. 0,35 % des nominalen gesamtstaatlichen BIP eingeräumt (Artikel 109 Abs. 3 GG). Unabhängig von der konjunkturellen Lage bzw. Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen haben die Länder nun die Möglichkeit ihre Ausgabebedarfe auch mittels einer strukturellen Kreditaufnahme zu finanzieren.

Die Maßnahmen sind in den o. g. Annahmen der Frühjahrsprojektion noch nicht berücksichtigt. Im Vergleich zur Frühjahrsprojektion sind positive Wirkungen auf das Wirtschaftswachstum und eine Erhöhung der volkswirtschaftlichen Produktionskapazitäten Deutschlands zu erwarten. Angesichts der absehbar steigenden Neuverschuldung, insbesondere infolge der Kreditaufnahmemöglichkeit durch die Grundgesetzänderung des Artikels 109 Abs. 3 GG, werden jedoch die Zinslasten im Landeshaushalt in den nächsten Jahren voraussichtlich steigen.

Die Landesregierung wird die grundgesetzlich neu geschaffene strukturelle Verschuldungsmöglichkeit (0,35 % des BIP) nutzen. Die Nettokreditaufnahme des Landes beträgt planerisch 2.191 / 1.823 / 1.594 / 1.391 Mio. Euro in den Jahren 2026 bis 2029, davon entfallen auf die aus den o. g. negativen Konjunkturkomponenten jeweils abgeleitete konjunkturell zulässige Kreditaufnahme 918 / 521 / 248 / 0 Mio. Euro und auf die strukturell zulässige Kreditaufnahme 1.431 / 1.460 / 1.504 / 1.549 Mio. Euro. 2025 steht im NHPE 2025 der Nutzung der strukturell zulässigen Kreditaufnahme (1.431 Mio. Euro) eine Verringerung der Wirkungen aus der Konjunkturbereinigung um 854 Mio. Euro gegenüber. Im Saldo erhöht sich die Kreditaufnahme damit gegenüber dem Grundhaushalt von 1.516 Mio. Euro auf 2.093 Mio. Euro.

### 2.1.2 Steuern, Bundesergänzungszuweisungen, Kfz-Steuer-Kompensation und Förderabgabe

Die Haupteinnahmequelle des Landes bilden die Steuern, die aus den Landesanteilen an den Gemeinschaftssteuern (z. B. Lohn-, Einkommen- und Umsatzsteuer) und den reinen Landessteuern (z. B. Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer) bestehen, sowie die steuerinduzierten Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), der Kfz-Steuer-Kompensation des Bundes (gem. Art. 106b GG) und der Förderabgabe.

Die der letzten Steuerschätzung im Mai 2025 zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte aus der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung gehen für das Jahr 2025 von einer Stagnation des BIP aus. Nachdem die deutsche Volkswirtschaft im Jahr 2024 real schrumpfte (-0,2 %),

besteht die Erwartung, dass sich die Wachstumsdynamik u. a. durch die geplanten höheren Verteidigungs- und Infrastrukturinvestitionen etwas beschleunigt. Die Prognoseunsicherheit ist jedoch angesichts der handels- und geopolitischen Unsicherheiten hoch. Für das Jahr 2026 wird ein reales Wachstum i. H. v. +1,0 % erwartet.

Beim nominalen Wachstum als wesentliche Größe für die Steuerschätzung wird für das Jahr 2025 nunmehr ein Wachstum von +2,0 % und für das Jahr 2026 von +3,0 % erwartet.

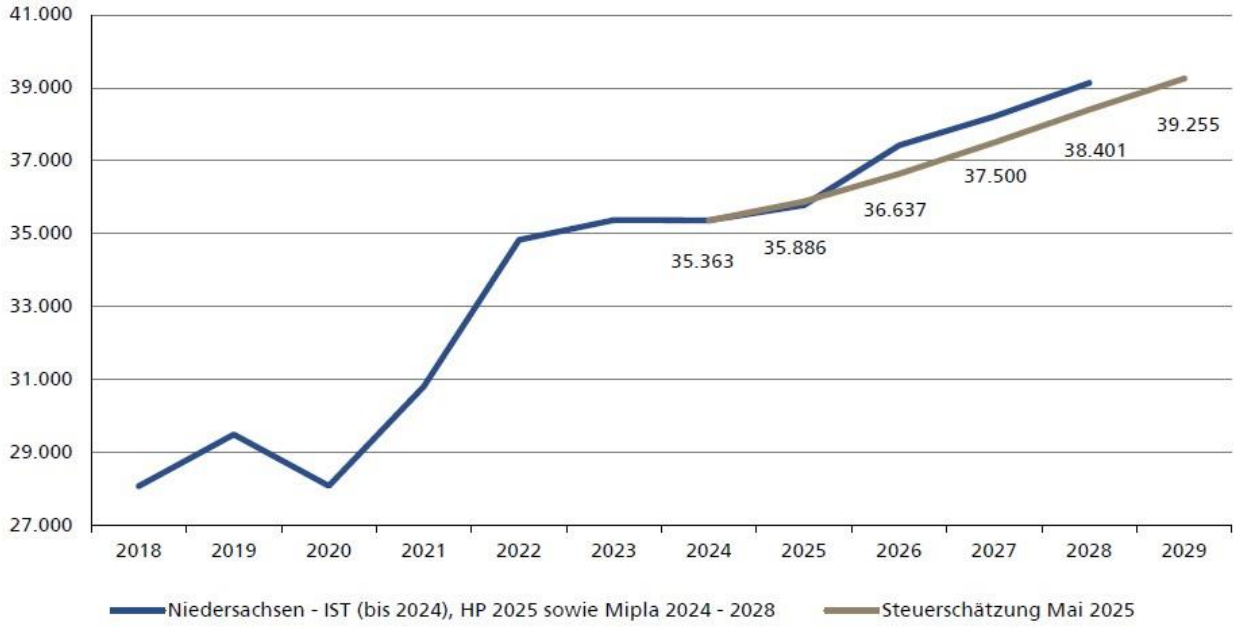


*Abbildung 3:* Entwicklung der Einnahmen aus Steuern, LFA, BEZ, Kfz-Steuer-Kompensation und Förderabgabe in Niedersachsen in Mio. Euro

Die ab dem Jahr 2025 veranschlagten Ansätze sind aus den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 13. - 15.05.2025 abgeleitet. Die Steuerschätzungen beruhen auf geltendem Recht zum Zeitpunkt der Arbeitskreissitzung. Zu der diesjährigen Mai-Steuerschätzung waren an nennenswerten Gesetzesänderungen insbesondere das Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, das Jahressteuergesetz 2024, das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 und das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs sowie die Verordnung zur Anpassung des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung 2025 zu berücksichtigen.

Über die offizielle Steuerschätzung hinaus wird bei der Weiterverarbeitung der zentralen Ergebnisse für die Haushaltsplanung in Niedersachsen überdies eine landeseigene Regionalisierung durchgeführt, um regionale Besonderheiten (hier: Vorsorge für mittelfristige Schwankungen bei der Realsteuerkraft und der demografischen Entwicklung) sowie etwaige Auswirkungen aus künftigen Steuerrechtsänderungen (in diesem Mipla-Zeitraum betrifft das u.a. einen Abschlag für die alle zwei Jahre fortzuführenden Existenzminimum- und Steuerprogressionsberichte) berücksichtigen zu können.

Zudem wurden die Einnahmen aus der Gewerbesteuer-Offshore nicht mehr als Steuereinnahmen des Landes berücksichtigt. Nachdem alle vorherigen Instanzen zu Gunsten des Landes entschieden hatten, urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 03.12.2024 (IV R 5/22), dass die Hebeberechtigung des Landes gegenüber Gewerbebetrieben mit einer Betriebsstätte in dem gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer (Offshore-Windparks) aufgrund eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 GewStG i. V. m. Art. 106 Abs. 6 S. 1 Halbsatz 1 GG rechtswidrig ist. Für das Land sind Rückzahlungsverpflichtungen für vergangene Jahre zu erwarten. Die Hebeberechtigung soll zeitnah einer oder mehreren niedersächsischen Gemeinden zugeordnet werden. Es soll so verhindert werden, dass ein Großteil des Gewerbesteuerertrags an Kommunen außerhalb Niedersachsens fließt, in denen die Windpark-Betreiber ihren Geschäftsleitungssitz haben.

Die zu erwartenden Einnahmen setzen sich kurz- und mittelfristig wie folgt zusammen:

| in Mio. Euro | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|
| Steuern | 34.569 | 35.308 | 35.935 | 36.813 | 37.640 |
| Allgemeine BEZ | 611 | 549 | 575 | 598 | 625 |
| Sonderbedarfs-BEZ Forschungsförderung | 60 | 64 | 64 | 64 | 64 |
| Kfz-Steuer-Kompensation | 896 | 896 | 896 | 896 | 896 |
| Förderabgabe | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 |
| Gewerbesteuer (GewSt) in Küstengewässern | -290 | -210 | 0 | 0 | 0 |
| Summe | 35.886 | 36.637 | 37.500 | 38.401 | 39.255 |
| Veränderung gegenüber Vorjahressoll in % | +0,5 | +2,1 | +2,4 | +2,4 | +2,2 |

Gegenüberstellung der Steuerschätzung mit der Mipla 2024 - 2028 und dem HP 2025:

| in Mio. Euro (einschl. Förderabgabe) | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
|---|---|---|---|---|
| Ansatz laut HP 2025 | 35.784 | | | |
| Ansätze laut Mipla 2024 - 2028 (Basis: Steuerschätzung Mai 2024) | | 37.423 | 38.216 | 39.135 |
| Ansätze laut Mipla 2025 - 2029 (Basis: Steuerschätzung Mai 2025) | 35.886 | 36.637 | 37.500 | 38.401 |
| Differenz alte / neue Mipla | 102 | -786 | -716 | -734 |
| Darin enthalten: Schätzkorrektur Förderabgabe | 0 | -22 | -22 | -22 |
| Schätzkorrektur GewSt in Küstengewässern | -400 | -305 | -95 | -95 |

Ergebnis Steuerschätzung 2025 - 2029:

| Steuerart in Mio. Euro | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|
| Lohnsteuer – Landesanteil | 9.193 | 9.536 | 9.851 | 10.159 | 10.358 |
| Veranlagte Einkommensteuer – Landesanteil | 3.085 | 3.161 | 3.151 | 3.212 | 3.360 |
| Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag – Landesanteil | 1.391 | 1.409 | 1.431 | 1.469 | 1.518 |
| Körperschaftsteuer – Landesanteil | 1.450 | 1.423 | 1.380 | 1.226 | 1.105 |
| Globale Mindeststeuer – Landesanteil | 0 | 32 | 26 | 19 | 13 |
| Abgeltungsteuer – Landesanteil | 775 | 628 | 615 | 628 | 638 |
| Umsatzsteuer – Landesanteil | 15.967 | 16.259 | 16.533 | 17.079 | 17.565 |
| Gewerbesteuerumlage – Landesanteil | 320 | 337 | 348 | 359 | 368 |
| **Summe A (Landesanteile)** | **32.181** | **32.785** | **33.335** | **34.151** | **34.925** |
| Erbschaftsteuer | 823 | 903 | 935 | 968 | 1.000 |
| Grunderwerbsteuer | 1.232 | 1.281 | 1.322 | 1.346 | 1.363 |
| Lotteriesteuer | 167 | 170 | 173 | 176 | 179 |
| Sportwettensteuer | 40 | 41 | 41 | 41 | 42 |
| Virtuelle Automatensteuer | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Online-Pokersteuer | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Feuerschutzsteuer | 81 | 83 | 84 | 86 | 87 |
| Biersteuer | 22 | 22 | 22 | 22 | 21 |
| **Summe B** | **2.388** | **2.523** | **2.600** | **2.662** | **2.715** |
| **Summe A + B** | **34.569** | **35.308** | **35.935** | **36.813** | **37.640** |
| Allgemeine Bundesergänzungszuweisung (BEZ) | 611 | 549 | 575 | 598 | 625 |
| Sonderbedarfs-BEZ Forschungsförderung | 60 | 64 | 64 | 64 | 64 |
| Kfz-Steuer-Kompensation | 896 | 896 | 896 | 896 | 896 |
| Förderabgabe | 40 | 30 | 30 | 30 | 30 |
| GewSt in Küstengewässern | -290 | -210 | 0 | 0 | 0 |
| **Steuern, BEZ, Kfz-Steuer-Kompensation, Förderabgabe und GewSt in Küstengewässern** | **35.886** | **36.637** | **37.500** | **38.401** | **39.255** |

Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich.

### 2.1.3 Einnahmen vom Bund und sonstige Einnahmen

Die Einnahmen vom Bund setzen sich insbesondere aus den folgenden Einnahmen zusammen, bei denen es sich überwiegend um durchlaufende Mittel handelt (Beträge sind jeweils für die Jahre 2025 - 2029 dargestellt):

- Erstattungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung: 1.136,8 / 1.189,5 / 1.194,3 / 1.199,2 / 1.199,2 Mio. Euro
- Erstattungen für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46a SGB XII: 1.238,2 / 1.408,9 / 1.521,6 / 1.643,4 / 1.774,8 Mio. Euro
- Zuweisungen des Bundes für Schüler- und Studierenden-BAföG: 405,0 / 337,0 / 337,0 / 337,0 / 337,0 Mio. Euro
- Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz: 243,9 / 210,3 / 226,3 / 209,4 / 226,3 Mio. Euro
- Erstattungen für Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a GG): 205,9 / 207,8 / 200,8 / 192,4 / 191,0 Mio. Euro
- Zuführung von Baunebenkosten: 148,1 / 162,7 / 163,1 / 163,1 / 163,1 Mio. Euro
- Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Sozialer Wohnungsbau): 191,4 / 248,2 / 292,8 / 322,3 / 315,7 Mio. Euro
- Erstattungen des Bundes gem. Unterhaltsvorschussgesetz: 141,0 / 135,0 / 140,0 / 140,0 / 140,0 Mio. Euro
- Zuweisungen des Bundes im Rahmen des „Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken“: 146,4 / 150,6 / 155,2 / 155,2 / 155,2 Mio. Euro
- Zuweisungen des Bundes gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG): 101,6 / 95,9 / 95,9 / 95,9 / 95,9 Mio. Euro

| | **NHPE 2025** | **HPE 2026** | **Planung 2027** | **Planung 2028** | **Planung 2029** |
|---|---|---|---|---|---|
| Einnahmen vom Bund (ohne BEZ, ohne Kfz-Steuer-Kompensation) in Mio. Euro | 4.261,0 | 4.425,9 | 4.587,7 | 4.732,4 | 4.891,5 |
| Veränderung gegenüber Vorjahressoll in % | 13,5 | 3,9 | 3,7 | 3,2 | 3,4 |

Die prozentuale Erhöhung im Jahr 2025 beruht größtenteils auf Steigerungen des Bundesanteils bei den Erstattungsleistungen für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung, den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie den Finanzhilfen des Bundes für die Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus.

Eine weiterführende Übersicht über die Einnahmen vom Bund ist der Tabelle 5.2 unter der Nr. 7 im Anhang zu entnehmen.

Zu den sonstigen Einnahmen zählen u. a. Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Einnahmen aus Zuschüssen für Investitionen. Die Entwicklung dieser Einnahmen wird durch eine Reihe verschiedener Faktoren beeinflusst.

| | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|
| Sonstige Einnahmen in Mio. Euro | 2.208,9 | 2.429,1 | 2.347,7 | 2.346,0 | 2.565,8 |
| Veränderung gegenüber Vorjahressoll in % | -5,0 | 10,0 | -3,4 | -0,1 | 9,4 |

Mit dem NHPE 2025 reduzieren sich die sonstigen Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr um 5 %. Diese Veränderung beruht insbesondere auf der dividendenabhängigen Abführung der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH i. H. v. 200 Mio. Euro im Jahr 2024. Ab dem Jahr 2025 erfüllt das Land seine Verpflichtung gegenüber der VW-Stiftung unmittelbar durch eine entsprechende Zahlung seitens einer gGmbH anstatt der bisherigen Zahlung des jeweiligen Dividendenbetrages aus dem Landeshaushalt nach vorheriger Vereinnahmung. Mit dem HPE 2026 steigen die sonstigen Einnahmen im Vergleich zum Ansatz des NHPE 2025 um 10 Prozentpunkte an.

Hierfür sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte ausschlaggebend:

- Verwaltungseinnahmen (OGr. 11)
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (OGr. 12 ohne Zinsen und Förderabgabe)
- Zinseinnahmen (OGr. 15 und 16)
- Sonstige Zuweisungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Sondervermögen (OGr. 23)
- Veranschlagung einer Globalen Mehreinnahme im Jahr 2029 (OGr. 37)

Eine weitergehende Aufschlüsselung der sonstigen Einnahmen ist der Tabelle 5.2 unter der Nr. 8 im Anhang zu entnehmen.

## 2.2 Entwicklung Ausgaben

### 2.2.1 Aktuelle Ausgabensituation: Konsolidierung, dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung und massiver Ausbau der Investitionen

Die Landesregierung hat mit ihren bisherigen Beschlüssen zu den Haushalten 2024 und 2025 sowie den Nachtragshaushalten 2022, 2023 und 2024 einen wohl austarierten Mix aus finanzpolitischer Stabilität und fachpolitischer Schwerpunktsetzung in zentrale Zukunftsfelder bei erheblicher Steigerung der im Grundhaushalt finanzierten Investitionen umgesetzt. Dabei wurden die beschlossenen Maßnahmen auch in den dazugehörigen Jahren der Mittelfristigen Finanzplanungen über den gesamten Planungszeitraum ohne offene Handlungsbedarfe abgesichert. Diesen Weg der sinnvoll gestaltenden Politik für das Land wird auch für die restliche Legislatur konsequent fortgesetzt, auch wenn sich dies angesichts fortgesetzter Krisen und einer anhaltenden gesamtwirtschaftlichen Schwächephase als besonders herausfordernd erweist.

Zur dauerhaften Finanzierung der beschlossenen inhaltlichen Leitplanken waren gleich zu Beginn des aktuellen Haushaltsaufstellungsverfahrens durchgreifende Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen. Die Landesregierung hat hierbei ihren Kurs einer stabilitätswahrenden Haushaltspolitik unterstrichen und bezogen auf den gesamten Mipla-Zeitraum die Landesfinanzen insbesondere durch Abschöpfung in der Vergangenheit regelmäßig nicht in Anspruch genommener Ausgabeermächtigungen um knapp 900 Mio. Euro entlastet. Diese Entlastung wirkt dauerhaft und schafft finanzielle Spielräume für die Umsetzung neuer inhaltlicher Schwerpunktsetzungen.

Mit den Beschlüssen zum Entwurf eines punktuellen Nachtragshaushaltsplans 2025, zum Haushaltsplanentwurf 2026 und zur Mipla 2025 - 2029 wurden für das Land inhaltlich und finanzpolitisch weitere wegweisende Maßnahmen beschlossen. Eine konsequente Prioritätensetzung hin zu steigenden Investitionsausgaben, zu einer weiteren Stärkung der Bildungsausgaben und zu einer klar im Fokus stehenden Umsetzung wachstumsfördernder

Maßnahmen wird für eine nachhaltige Stärkung der Strukturen des Landes sorgen und gleichsam zu einem Abbau der impliziten Verschuldung beitragen.

Nachdem die deutsche Wirtschaftsleistung bereits in den beiden zurückliegenden Jahren 2023 und 2024 gesunken ist, zeichnet sich auch für das Jahr 2025 eine fortgesetzte schwache Entwicklung ab. Dabei hat die langanhaltende Phase des wirtschaftlichen Rückgangs sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Ursachen. Konjunkturell erholt sich die deutsche Wirtschaft zögerlicher als erwartet von den wirtschaftlichen Folgen der Schocks der jüngeren Vergangenheit. Zuletzt prägten insbesondere die nachwirkenden Kaufkraftverluste aufgrund des seit 2021 deutlich angestiegenen Preisniveaus Stimmung und Konsumverhalten der privaten Haushalte und damit auch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Strukturell wirken insbesondere die geopolitischen Krisen samt einer zunehmenden konfrontativeren Handelspolitik, der demografische Wandel und die damit verbundene Alterung der Gesellschaft, die erhebliche inländische Investitionszurückhaltung sowie in den letzten Jahrzehnten nennenswert vernachlässigte Standortfaktoren belastend.

Die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung bestätigt, dass eine Aufhellung der konjunkturellen Lage, anders als noch in der letzten Herbststeuerschätzung 2024 angenommen, für 2025 nicht eintreten wird. Von den finanzpolitischen Weichenstellungen der aktuellen Bundesregierung werden positive Impulse erwartet, die allerdings erst in den kommenden Jahren spürbar zum Wachstum beitragen werden.

Neben der Abwärtsrevision der konjunkturellen Wachstumserwartungen werden die öffentlichen Haushalte auch mit sichtbaren strukturellen Einbußen konfrontiert. Die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung schätzt die wirtschaftliche Entwicklung in der mittleren Frist weiterhin als sehr zurückhaltend und deutlich schwächer als noch im zurückliegenden Jahrzehnt ein. Hieraus sind zwei Schlussfolgerungen zu ziehen: Zum einen wird es in der deutschen Volkswirtschaft mittelfristig zu dauerhaften Wohlstandsverlusten kommen und zum anderen müssen sich die öffentlichen Haushalte selbst bei einer unterstellten Rückkehr zur Normalauslastung auf gegenüber den bisherigen Erwartungen auch strukturell abgesenkte Einnahmeerwartungen einstellen.

Finanzielle Spielräume für notwendige Investitionen in zentrale Handlungsfelder sind somit an anderer Stelle durch neue Schwerpunktsetzungen und alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen. Steuereinnahmeseitig sind keine Entlastungen festzustellen.

Zur Bekämpfung der anhaltenden Schwächephase der deutschen Volkswirtschaft bedarf es einer deutlichen Steigerung der staatlichen Investitionsausgaben. Entsprechende Investitionen in die öffentliche Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität können den bestehenden Investitionsstau abbauen sowie zur Modernisierung der bestehenden Infrastruktur beitragen und so einen wesentlichen Beitrag für mehr wirtschaftliche Dynamik in Deutschland leisten. Die Stärkung der Investitionen wird durch die verfassungsrechtliche Verankerung eines Sondervermögens des Bundes mit einer Kreditermächtigung von 500 Mrd. Euro in Art. 143h GG für zusätzliche Investitionen in Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) erleichtert. Ländern und Kommunen wird ein fester Anteil von 100 Mrd. Euro an dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um dringende Investitionsvorhaben eigenständig voranzutreiben.

Die hierzu gehörigen Ausführungsbestimmungen liegen als Referentenentwurf vor. Der Entwurf des Bundesfinanzministeriums nimmt dabei im Vorfeld ausgesprochene Empfehlungen der Länder auf, so dass mit einer zügigen Verabschiedung im Oktober 2025 zu rechnen ist. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Details bekannt sind, zeichnen sich bereits erste wesentliche Eckpfeiler ab. So ist davon auszugehen, dass auf Niedersachsen ein Anteil von rd. 9,4 Mrd. Euro entfällt, der für Investitionen in die Infrastruktur des Landes zur Verfügung steht. Das Land wird seinen Anteil zusammen mit den Kommunen zielgerichtet für eine Stärkung der öffentlichen Investitionen einsetzen und damit sowohl unmittelbar konjunkturelle Impulse setzten als auch mittelfristig zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Strukturen im Land beitragen. Mit diesen Mitteln sollen prioritär investive Maßnahmen insbesondere in den Bereichen kommunale Investitionen, Bildung, Hochschulbau einschließlich Hochschulmedizin, ÖPNV, Verkehrsinfrastruktur, sozialer Wohnungsbau, ländlicher Raum sowie Klima- und Hochwasserschutz finanziert werden.

Mit einer weiteren Änderung des Grundgesetzes (Art. 109 Abs. 3 GG) erhalten die Länder ab 2025 strukturelle Verschuldungsmöglichkeiten i. H. v. 0,35 % des nominalen BIP. Die Länder haben nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger Herausforderungen große

Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Diese erwachsen beispielsweise aus der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, der Begleitung von Strukturwandelprozessen, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Anpassung an den Klimawandel, der Integration von geflüchteten Menschen oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes.

Die Landesregierung wird die grundgesetzlich neu geschaffene strukturelle Verschuldungsmöglichkeit nutzen. Die bestehenden Handlungsmöglichkeiten des Landes reichen nicht aus, um den genannten Herausforderungen Rechnung zu tragen. Zusammen mit den aus den ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen erwirtschafteten zusätzlichen finanziellen Spielräumen ist es möglich, mittelfristig auf den bisher notwendigen Rückgriff auf einnahmeseitige Einmaleffekte zu verzichten. Der hierdurch nicht mehr zum Haushaltsausgleich benötigte Bestand der Allgemeinen Rücklage wird für ein landeseigenes Investitions- und Kommunalstärkungspaket eingesetzt. Die seitens des Bundes angelegten Maßnahmen zur Bekämpfung der anhaltenden Schwächephase der deutschen Volkswirtschaft und zur Intensivierung der Investitionstätigkeit werden dadurch flankiert und deutlich verstärkt. Zugleich wird insgesamt vermieden, die Maßnahmen durch unverhältnismäßige Eingriffe an anderer Stelle zu konterkarieren.

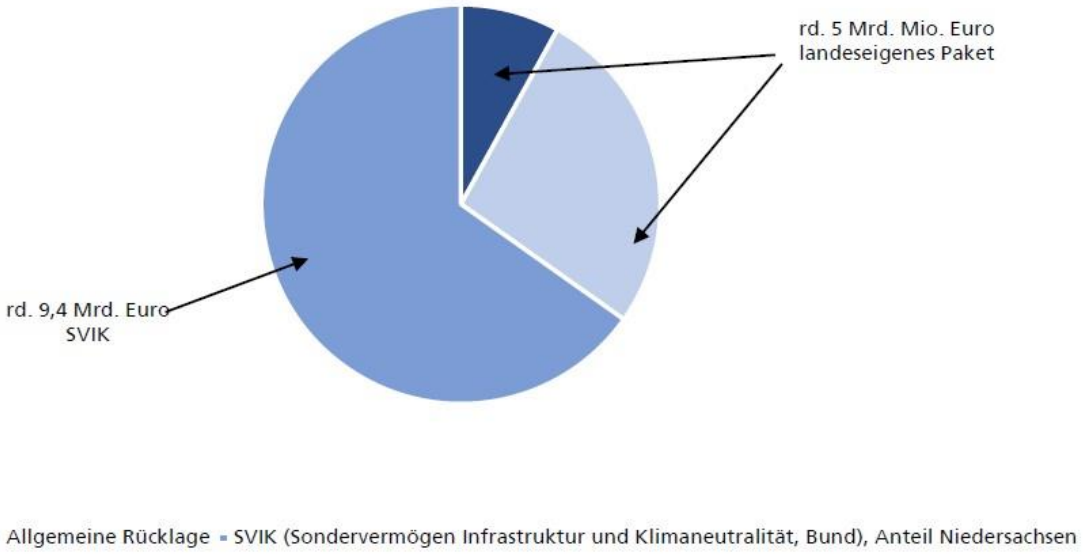


*Abbildung 4:* Finanzierung des Investitionspakets

Das landeseigene Investitions- und Kommunalstärkungspaket dient der Finanzierung bedeutender investiver Maßnahmen in zentralen Zukunftsfeldern sowie einer gezielten finanziellen Unterstützung der Kommunen. In Fortsetzung der bisherigen Beschlüsse der Landesregierung führt das Programm zu einer nennenswerten Steigerung der investiven Ausgaben des Landes. Die Soll-Investitionsquote im Kernhaushalt beträgt nunmehr im Jahr 2025 9,5 % und im Jahr 2026 8,9 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) des Bundes nicht Bestandteil des Landeshaushalts sind. Diese Mittel sind folglich nicht in der Investitionsquote des Landes enthalten, sondern ergänzen diese.

Die mit dem Programm finanzierten Investitionen tragen wesentlich zu einem verstärkten Abbau des bestehenden Investitionsstaus in Niedersachsen und zur notwendigen Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur des Landes bei. Damit leistet das Land einen erheblichen Beitrag für mehr wirtschaftliche Dynamik. Gleichzeitig führen die Investitionen zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Strukturen im Land mit entsprechenden langfristig wirkenden potentialerhöhenden Effekten. Mit der Umsetzung des Programms wird der seit Beginn dieser Legislatur eingeschlagene Weg zum Abbau der impliziten Verschuldung in Niedersachsen konsequent fortgesetzt. Die Finanzierung des Programms ab dem Jahr 2026 erfolgt unter Verwendung des Bestands der Allgemeinen Rücklage.

Zusammen mit dem landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspaket werden in Niedersachsen in den nächsten Jahren somit rd. 14,5 Mrd. Euro für die Realisierung bedeutender zukunftsträchtiger Investitionen des Landes zur Verfügung gestellt.

| In Mio Euro: | Maßnahme | Gesamt | Anteil Investitions- und Kommunalstärkungspaket Gesamt | Anteil Investitions- und Kommunalstärkungspaket Davon NHPE 2025 | Anteil Investitions- und Kommunalstärkungspaket Davon HPE 2026 | Anteil SVIK Gesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kommunen | Pakt für Kommunalinvestitionen | 600,0 | 600,0 | 400,0 | 200,0 | - |
| | Veterinärbehörden | 40,0 | 40,0 | - | 20,0 | - |
| | Aufstockung KiTa-Finanzierung (Jahreswochenstundenpauschale) | 1.750,0 | 1.750,0 | - | 250,0 | - |
| | pauschale Weiterleitung Mittel SVIK an Kommunen | 4.712,0 | | - | - | 4.712,0 |
| alle | Sanierung Landesliegenschaften | 500,0 | 500,0 | 100,0 | 100,0 | - |
| | Energetische Sanierung | 250,0 | 100,0 | - | 100,0 | 150,0 |
| | Bauunterhaltung | 60,0 | 60,0 | - | 15,0 | - |
| | Vorsorge Kofinanzierungsbedarfe | 200,0 | 200,0 | - | 200,0 | - |
| | Digitalisierung | 500,0 | - | - | - | 500,0 |
| MI | Baumaßnahmen LAB NI | 40,0 | 40,0 | - | 40,0 | - |
| | Investitionen Polizei und Katastrophenschutz | 100,0 | - | - | - | 100,0 |
| MS | Kofinanzierung Krankenhaus-Transformationsfonds | 600,0 | 600,0 | - | 600,0 | - |
| | Regionale Gesundheitszentren | 50,0 | - | - | - | 50,0 |
| MWK | Forschungsbauten | 20,0 | 20,0 | - | 20,0 | - |
| | MHH (2. BA, ElKi und Forschung & Lehre) | 370,0 | - | - | - | 370,0 |
| | UMG (2. BA, Diagnostik- und Forschungs-zentrum, Lehrgebäude, 2 Parkhäuser) | 480,0 | - | - | - | 480,0 |
| | Hochschulbau | 500,0 | - | - | - | 500,0 |
| | Staatstheater Hannover GmbH | 28,0 | - | - | - | 28,0 |
| **MK** | Gedenkstätten | 34,0 | 34,0 | - | 34,0 | - |
| | Tablets für Schülerinnen und Schüler | 800,0 | - | - | - | 800,0 |
| **MW** | Ausfinanzierung (Energie-) Infrastrukturprojekte (insbes. AVG) | 200,0 | 200,0 | 200,0 | - | - |
| | Ausfinanzierung Salcos Salzgitter (Anteil MW) | 48,2 | 48,2 | - | 48,2 | - |
| | Landesnahverkehrsgesellschaft (Fahrzeugbeschaffung) | 500,0 | 200,0 | 200,0 | - | 300,0 |

| In Mio Euro: | Maßnahme | Gesamt | Anteil Investitions- und Kommunalstärkungspaket Gesamt | Anteil Investitions- und Kommunalstärkungspaket Davon NHPE 2025 | Anteil Investitions- und Kommunalstärkungspaket Davon HPE 2026 | Anteil SVIK Gesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Investitionen NPorts | 175,0 | 62,0 | 62,0 | - | 113,0 |
| | Kofinanzierung Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) | 25,0 | 25,0 | - | 25,0 | - |
| | Wohnraum Niedersachsen (Eigenkapitalstärkung) | 200,0 | 200, | 200,0 | - | - |
| | Investitionen Straßenbau (insbes. für Brücken) | 500,0 | - | - | - | 500,0 |
| | Wohnraumförderfonds (WoFF) | 200,0 | - | - | - | 200,0 |
| **ML** | Wasserspeicherung und Wassermanagement | 100,0 | - | - | - | 100,0 |
| | Tierheime und Wildtierauffangstationen | 20,0 | - | - | - | 20,0 |
| | Investitionen im Bereich Zukunftsentwicklung im ländlichen Raum | 200,0 | - | - | - | 200,0 |
| **MJ** | Investitionsbedarfe im Geschäftsbereich (insb. Medientechnik, Sicherheitstechnik, kl. Baumaßnahmen) | 10,0 | 10,0 | - | 10,0 | - |
| **MU** | Kofinanzierung aufgestockter KTF (Aktionsplan natürlicher Klimaschutz, Klimaanpassung, Wasserstoffinfrastruktur) | 200,0 | 200,0 | - | 200,0 | - |
| | Investitionen Masterplan EMS | 90,0 | 90,0 | - | 90,0 | - |
| | Ausfinanzierung Salcos Salzgitter (Anteil MU) | 48,2 | 48,2 | - | 48,2 | - |
| | Investitionen in sozialen Klimaschutz, Energieeffizienz sowie Wärmewende und -netze | 200,0 | - | - | - | 200,0 |
| | Infrastruktur Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, wasserwirtschaftliche Anlagen sowie Digitalisierung | 100,0 | - | - | - | 100,0 |
| | **Zusammen:** | **14.450,4** | **5.027,4** | **1.162,0** | **2.000,4** | **9.423,0** |

### 2.2.2 Ausgaben und Aufwand für Landespersonal

Ausgaben für Landespersonal stellen mit rd. 20 Mrd. Euro einen großen Ausgabenblock dar. Sie sind im Haushalt und in der Mipla im Großteil als Ausgaben der Hauptgruppe 4 veranschlagt (rd. 17,5 Mrd. Euro). Ausgaben für Personal in Landesbetrieben sind als Personalaufwand in den Wirtschaftsplänen für die Landesbetriebe ausgewiesen, die dem Haushaltsplan als Anlagen beigefügt sind. Die Tabelle stellt beide Ausgabenblöcke dar und fasst darüber hinaus ausgewählte Mengengerüste – Beschäftigungsvolumen (Bereich der Personalkostenbudgetierung) und Stellen (Besoldungsbereich) – zusammen. Detaillierte Darstellungen sind in der Tabelle 5.6 im Anhang für

| | **2025** | **2026** | **Planung 2027** | **Planung 2028** | **Planung 2029** |
|---|---|---|---|---|---|
| Personalausgaben (HGr. 4) in Mio. Euro[1] | 16.639,0 | 17.481,4 | 18.107,6 | 18.458,4 | 18.952,9 |
| davon Bezüge und Entgelte für Aktive | 10.258,0 | 10.674,7 | 10.951,4 | 11.189,7 | 11.382,2 |
| davon Versorgungsbezüge | 4.709,9 | 4.846,7 | 4.932,1 | 5.004,8 | 5.063,6 |
| Personalaufwand Landesbetriebe in Mio. Euro | 2.477,3 | 2.549,7 | 2.606,1 | 2.664,5 | 2.730,6 |
| Summe Personalausgaben und Personalaufwand in Mio. Euro | 19.116,3 | 20.031,2 | 20.713,7 | 21.122,9 | 21.683,5 |
| Beschäftigungsvolumen in VZE[2] | 140.285,2 | 142.721,2 | 142.641,5 | 143.323,4 | 143.440,6 |
| Stellen[3] | 143.750 | 145.172 | 145.295 | 145.438 | 145.283 |
| | | | | | |

[1] Eine Aufgliederung von Personalausgaben, Personalaufwand, Beschäftigungsvolumen und Stellen nach Einzelplänen ergibt sich aus der Tabelle 5.6 im Anhang.

[2] Das Beschäftigungsvolumen umfasst die Bereiche des Kernhaushalts, die der Personalkostenbudgetierung (PKB) unterliegen.

[3] Anzahl der Stellen im Kernhaushalt und in den Landesbetrieben nach Stellenplänen, -übersichten und Bedarfsnachweisen.

Die Personalausgaben der Hauptgruppe 4 teilen sich in Ausgaben für aktiv Beschäftige sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Der Großteil der Aktiven, insbesondere die dauerhaft Beschäftigten, ist im Beschäftigungsvolumen erfasst. Hinzu treten z. B. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Personal in Titelgruppen sowie Aushilfs- und Vertretungskräfte.

Der von den Landesbetrieben kalkulierte Personalaufwand schließt das von dritter Seite finanzierte Landespersonal ein. Die Landesbetriebe finanzieren ihren Aufwand aus verschiedenen Quellen, insbesondere aus Zu-führungen aus dem Landeshaushalt (Hauptgruppe 6), aus Entgelten aus dem Landeshaushalt (Hauptgruppe 5) und aus Finanzierungsbeiträgen Dritter. Die Versorgungsbezüge von Beamtinnen und Beamten der Landesbetriebe werden aus Hauptgruppe 4 gezahlt.

Die Steigerung der Personalausgaben in Hauptgruppe 4 ist im Wesentlichen auf eine Vorsorge für lineare Anpassungen der Bezüge und Entgelte sowie für steigende Ausgaben der Beihilfe zurückzuführen.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erreicht nach der aktuellen Versorgungsprognose des Landesamtes für Statistik Niedersachsen voraussichtlich zum Ende des Jahres 2026 ihren Höchststand und wird über die kommenden 25 Jahre leicht zurückgehen.

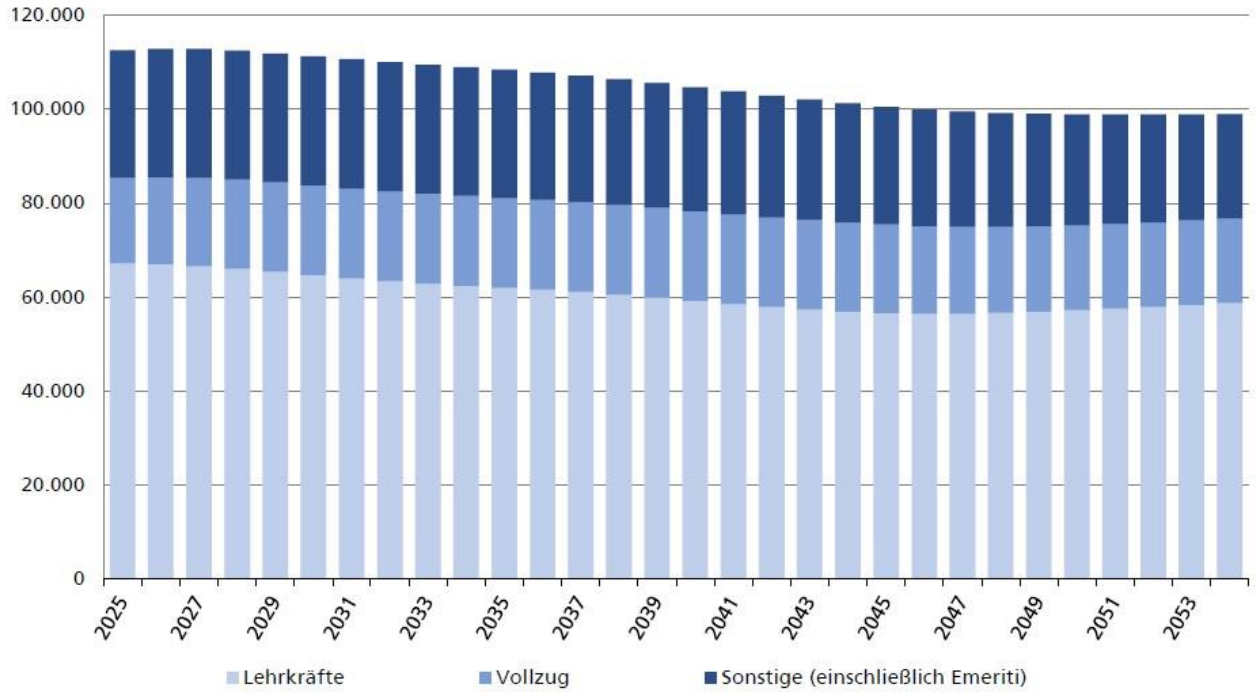


*Abbildung 6*: Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Gruppen

Ungeachtet dessen werden die Versorgungsausgaben und die Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger als für die nächsten Jahrzehnte weitgehend festgelegte Ausgabenkategorien die finanzwirtschaftliche Entwicklung stark prägen. Die Versorgungsprognose dient im Sinne einer Momentaufnahme einer groben Abschätzung der langfristigen Entwicklung der Versorgungsausgaben.

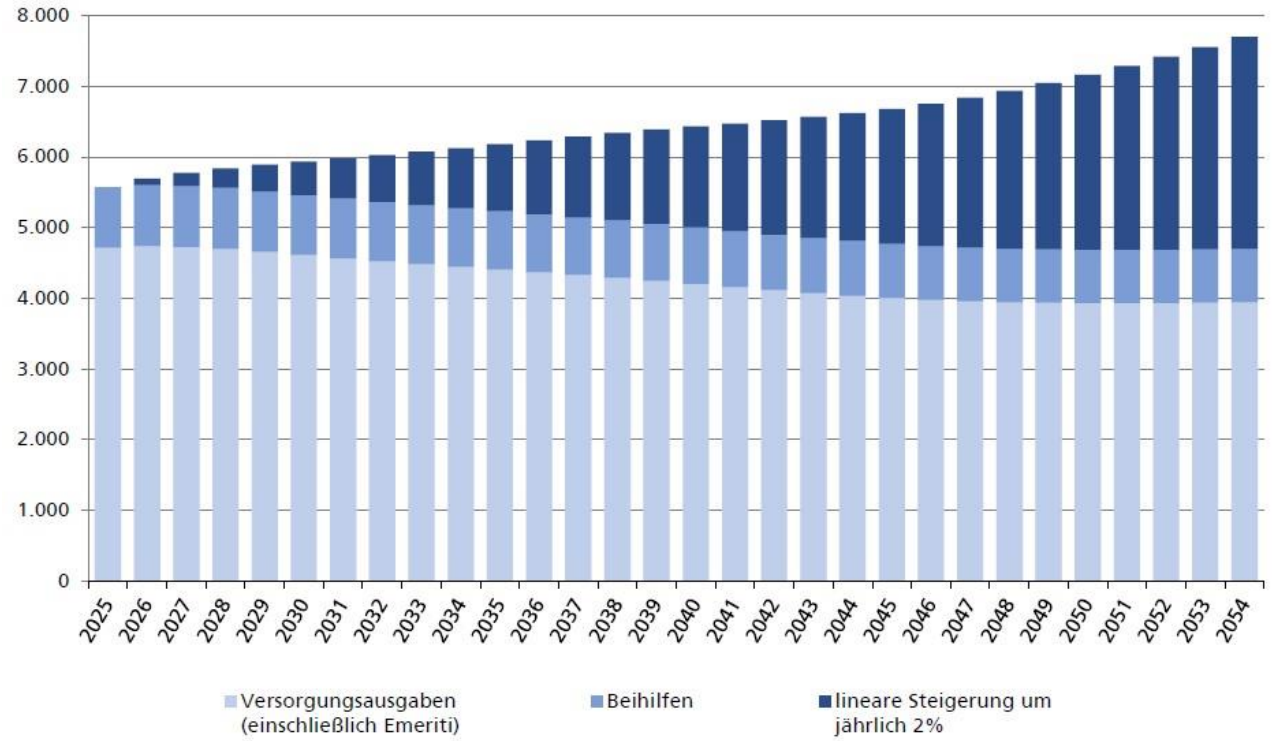


*Abbildung 7*: Entwicklung der Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen in Mio. Euro

Zur Abfederung der Versorgungsausgaben steht das in den Jahren 1999 bis 2009 gebildete Sondervermögen „Niedersächsische Versorgungsrücklage“ zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der mit dem Nennwert bewerteten Anlagen betrug der Bestand des Sondervermögens am Stichtag 31.12.2024 rd. 732 Mio. Euro.

### 2.2.3 Sach- und Zinsausgaben

Der Landeshaushalt sieht Sachausgaben i. H. v. 2.439,8 Mio. Euro für das Jahr 2026 vor. Diese nehmen im Planungszeitraum leicht ab.

| | **NHPE 2025** | **HPE 2026** | **Planung 2027** | **Planung 2028** | **Planung 2029** |
|---|---|---|---|---|---|
| Sachausgaben in Mio. Euro | 2.317,4 | 2.439,8 | 2.369,2 | 2.350,9 | 2.344,7 |
| Veränderung gegenüber Vorjahressoll in % | 18,8 | 5,3 | -2,9 | -0,8 | -0,3 |

Die Sachausgaben setzen sich im Wesentlichen aus den folgenden Ausgaben zusammen (Beträge sind jeweils für die Jahre 2025 - 2029 dargestellt):

- Gebäude- und Grundstückskosten, wie z. B. Mieten und Pachten, Bewirtschaftungskosten, Unterhaltungskosten: 549 / 600 / 563 / 565 / 564 Mio. Euro
- Ausgaben für Datenverarbeitung – Aufträge an Dritte: 512 / 542 / 525 / 507 / 506 Mio. Euro
- Sonstige und nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben: 496 / 514 / 502 / 497 / 493 Mio. Euro
- Auslagen in Rechtssachen: 365 / 389 / 388 / 387 / 387 Mio. Euro
- Geschäftsbedarf, Kommunikation, Geräte, Ausstattung: 126 / 123 / 120 / 120 / 119 Mio. Euro

Der Anstieg der Sachausgaben in den Jahren 2025 und 2026 ist im Wesentlichen auf eine Steigerung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten, der Ausgaben für Datenverarbeitung

sowie der sonstigen Verwaltungsausgaben zurückzuführen. In den Jahren 2027 bis 2029 ist gegenüber dem Vorjahressoll ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Im HPE 2026 sind 1.236,1 Mio. Euro für Zinsausgaben (OGr. 57) veranschlagt. Dieser Betrag steigt in den Planungsjahren bis 2029 auf 1.668,0 Mio. Euro an. Die steigenden Zinsausgaben sind unter anderem auf die Inanspruchnahme der Verschuldungsmöglichkeiten des Landes insbesondere aufgrund der Grundgesetzänderung des Art. 109 Abs. 3 GG zurückzuführen, die bereits in Abschnitt 2.2.1 erwähnt und in Abschnitt 2.3 detaillierter erläutert wird.

| | **NHPE 2025** | **HPE 2026** | **Planung 2027** | **Planung 2028** | **Planung 2029** |
|---|---|---|---|---|---|
| Zinsausgaben in Mio. Euro | 1.223,1 | 1.236,1 | 1.421,8 | 1.579,9 | 1.668,0 |
| Veränderung gegenüber Vorjahressoll in % | -4,7 | 1,1 | 15,0 | 11,1 | 5,6 |

Zu berücksichtigen ist eine Änderung in der Veranschlagungstechnik des Haushalts ab 2025. Seitdem werden die Zinseinnahmen des Landes separat veranschlagt und nicht mit den Zinsausgaben saldiert. Dies führt bei singulärer Betrachtung der Zinsausgaben zu einer Niveauerhöhung.

Die Zinssteuerquote stellt den Anteil der Steuereinnahmen dar, der für Zinsausgaben verwendet wird. Sie ermöglicht eine Aussage darüber, welcher Anteil der verfügbaren Einnahmen für die Finanzierung vorhandener Schulden gebunden ist. Der bisherige Höchststand im Jahr 2002 von 15,6 % konnte in den Jahren ab 2006 deutlich reduziert werden. Angesichts der Neuverschuldungsmöglichkeiten werden die Zinslasten im Landeshaushalt in den nächsten Jahren voraussichtlich wieder steigen.

Ein vergleichbares Bild zeichnet die Zinsausgabenquote, die den Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Ausgaben darstellt.

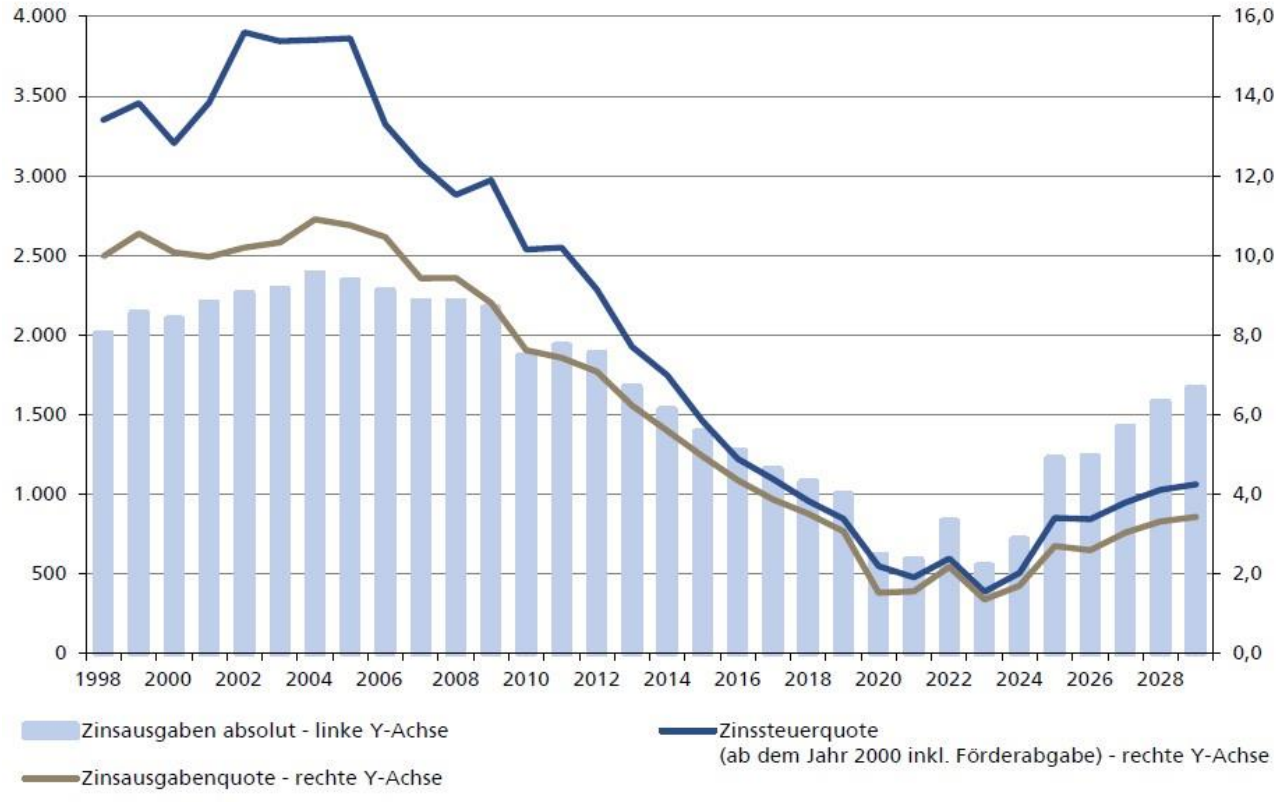


*Abbildung 8:* Zinsausgaben (absolut in Mio. Euro), Zinssteuerquote und Zinsausgabenquote (in %)

### 2.2.4 Zuweisungen und Zuschüsse

Zuweisungen und Zuschüsse stellen einen weiteren großen Ausgabenblock im Landeshaushalt dar, deren Anteil im Planungszeitraum moderat steigt.

| | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|
| Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6) in Mio. Euro | 21.109,0 | 22.295,0 | 22.567,1 | 22.946,5 | 23.497,6 |
| Veränderung gegenüber Vorjahressoll in % | 4,0 | 5,6 | 1,2 | 1,7 | 2,4 |

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die folgenden Zuweisungen und Zuschüsse (Beträge sind jeweils für die Jahre 2025 - 2029 dargestellt):

- Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Landkreisen (Kap. 1312): 5.623 / 6.090 / 6.102 / 6.239 / 6.370 Mio. Euro
- Erstattung von Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an die örtlichen Träger nach § 22 Nds. AG SGB IX / XII (Kap. 0530 - 633 11): 3.086 / 3.405 / 3.576 / 3.754 / 3.942 Mio. Euro
- Zuführungen und Zuschüsse an Hochschulen und Universitäten (Kap. 0610 - 0638): 2.353 / 2.427 / 2.422 / 2.384 / 2.382 Mio. Euro
- Tageseinrichtungen für Kinder (Kap. 0774): 1.765 / 1.998 / 1.943 / 1.855 / 1.850 Mio. Euro
- Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungsträger gemäß § 46a SGB XII (Kap. 0530 - 633 28): 1.238 / 1.409 / 1.522 / 1.643 / 1.775 Mio. Euro
- Zuweisungen des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II (Kap. 0536 - 633 66): 1.137 / 1.189 / 1.194 / 1.199 / 1.199 Mio. Euro
- Wohngeld (Kap. 0840 TGr. 62): 524 / 436 / 468 / 434 / 468 Mio. Euro
- Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden durch die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge nach dem Nds. Aufnahmegesetz (Kap. 0326 – 633 11): 492 / 496 / 488 / 480 / 471 Mio. Euro
- Finanzhilfe gemäß NSchG für div. Schulformen in freier Trägerschaft (Kap. 0707): 414 / 445 / 457 / 468 / 472 Mio. Euro
- BAföG-Zuschüsse für Schüler / BAföG-Zuschüsse und Darlehen für Studierende (Kap. 0605 - 681 01 und 681 02): 405 / 337 / 337 / 337 / 337 Mio. Euro
- Förderung der Wissenschaft allgemein (Kap. 0608): 342 / 330 / 319 / 328 / 333 Mio. Euro
- Unterhaltsvorschuss und -ausfälle – Erstattungen an Bund und Kommunen (Kap. 0574 TGr. 72): 304 / 292 / 302 / 302 / 302 Mio. Euro
- Gemeinsame Finanzierung überregionaler Forschungseinrichtungen (Kap. 0603): 256 / 273 / 277 / 287 / 296 Mio. Euro

### 2.2.5 Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben betragen im Jahr 2026 4.253,8 Mio. Euro. Die mit dem NHPE 2025 und dem HPE 2026 gestiegenen Investitionsausgaben und auch -quoten basieren auf dem in Abschnitt 2.2.1 dargestellten landeseigenen Investitionspaket. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) des Bundes nicht Bestandteil

des Landeshaushalts sind. Diese Mittel sind folglich nicht in der Investitionsquote des Landes enthalten, sondern ergänzen diese.

| | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|
| Investitionsausgaben (HGr. 7 und 8) in Mio. Euro | 4.301,5 | 4.253,8 | 2.612,4 | 2.660,5 | 2.653,6 |
| Anteil an den jeweiligen bereinigten Gesamtausgaben in % (Investitionsquote) | 9,5 | 8,9 | 5,6 | 5,6 | 5,4 |

Die Investitionsausgaben setzen sich neben diversen kleineren Beträgen im Wesentlichen aus den folgenden Ausgaben zusammen (Beträge sind jeweils für die Jahre 2025 - 2029 dargestellt):

- Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des Pakts für Kommunalinvestitionen: 400 / 200 / 0 / 0 / 0 Mio. Euro
- Zuführung an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren (Kap. 5054): 192 / 783 / 183 / 183 / 183 Mio. Euro
- Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG: 127 / 127 / 132 / 132 / 137 Mio. Euro
- Zuführung an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung (Kap. 5062): 105 / 105 / 105 / 105 / 105 Mio. Euro
- Baumaßnahmen der medizinischen Hochschulen: 100 / 91 / 83 / 140 / 127 Mio. Euro
- Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds – gewerblicher Bereich – zur Finanzierung von Investitionen (Kap. 5081): 291 / 166 / 55 / 55 / 55 Mio. Euro
- Zuschüsse für Investitionen an Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG: 296 / 34 / 34 / 34 / 34 Mio. Euro
- Zuschüsse für Investitionen an die WohnRaum Niedersachsen GmbH: 200 / 0 / 0 / 0 / 0 Mio. Euro
- Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen: 283 / 382 / 431 / 460 / 454 Mio. Euro
- Zuweisungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden (Kap. 5201): 0 / 121 / 21 / 21 / 21 Mio. Euro
- Erwerb von Anteilen an der NORD/LB: 191 / 0 / 0 / 0 / 0 Mio. Euro
- Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds – ökologischer Bereich – zur Finanzierung von Investitionen (Kap. 5157): 123 / 336 / 48 / 48 / 48 Mio. Euro
- Durchführung von Hochbaumaßnahmen (Epl. 20): 195 / 192 / 197 / 198 / 200 Mio. Euro

Die Investitionsquote ist für länderübergreifende Vergleiche nur eingeschränkt geeignet. So wurde die Entwicklung der Investitionsquote in den letzten Jahren stark durch Sondereffekte beeinflusst. Hierzu zählt beispielsweise die Verlagerung eines überdurchschnittlich großen Anteils an Investitionsausgaben in das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung zweckgebundener Einnahmen“, wodurch die Investitionsquote unterzeichnet ist. Zudem beinhaltet der Kommunale Finanzausgleich keine investive Zweckbindung mehr. Ebenso sind neben dem SVIK auch die aus den Sondervermögen des Landes finanzierten Investitionen in den oben dargestellten auf Planzahlen des Kernhaushalts beruhenden Investitionsquoten regelmäßig nicht enthalten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ausgaben für Investitionen und investitionsfördernde Zuweisungen und Zuschüsse nach den im Haushaltswirtschaftssystem vergebenen Aufgabenfeldern, sofern hier Beträge hinterlegt sind (Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich):

| | Aufgabenfelder in Mio. Euro | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 03.1 | Polizei | 73,4 | 106,4 | 69,5 | 63,6 | 61,7 |
| 03.2 | Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung | 81,5 | 87,8 | 73,8 | 75,3 | 76,2 |
| 03.4 | Vermessungs- und Katasterverwaltung | 0,9 | 0,9 | 0,9 | 0,9 | 0,9 |
| 03.5 | Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler | 11,0 | 11,0 | 10,0 | 10,0 | 10,0 |
| 03.6 | Sport | 30,6 | 15,6 | 5,6 | 5,6 | 5,6 |
| 03.8 | Sonstige Aufgaben des MI | 404,5 | 212,6 | 15,7 | 8,7 | 8,0 |
| **03** | **Summe 03 (MI)** | **601,9** | **434,3** | **175,5** | **164,1** | **162,4** |
| 04.1 | Finanzverwaltung | 10,1 | 6,9 | 6,5 | 6,7 | 7,9 |
| 04.2 | Sonstige Aufgaben des MF | 1,8 | 5,4 | 5,3 | 5,4 | 5,3 |
| **04** | **Summe 04 (MF)** | **11,9** | **12,3** | **11,8** | **12,1** | **13,2** |
| 05.1 | Gesundheit, insbes. Zuschüsse für Krankenhäuser | 322,6 | 917,4 | 325,3 | 325,5 | 330,9 |
| 05.2 | Jugend und Familie | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| 05.3 | Besondere Hilfen für soziale Gruppen | 77,7 | 73,2 | 79,7 | 78,4 | 79,1 |
| 05.4 | Frauen | 0,1 | | | | |
| 05.7 | Sonstige Aufgaben des MS | 0,4 | 1,4 | 1,2 | 1,2 | 1,2 |
| **05** | **Summe 05 (MS)** | **401,8** | **993,0** | **407,2** | **406,1** | **412,3** |
| 06.1 | Hochschulen, insb. Hochschulbau | 287,4 | 282,6 | 263 | 306,4 | 292 |
| 06.2 | Hochschulnahe Forschung und überregionale Bibliotheken | 11,7 | 35,0 | 8,6 | 8,7 | 8,7 |
| 06.3 | Kunst und Kultur | 10,9 | 7,2 | 7,1 | 6,8 | 6,8 |
| 06.4 | Sonstige Aufgaben des MWK | 0,0 | 1,8 | 1,8 | 1,8 | 1,8 |
| **06** | **Summe 06 (MWK)** | **310,0** | **326,5** | **280,5** | **323,7** | **309,4** |
| 07.1 | Schule und Berufsausbildung, insb. Inklusion | 71,7 | 75 | 76,1 | 63,1 | 63,1 |
| 07.2 | Sonstige Aufgaben des MK | 4,6 | 38,2 | 1,1 | 1,1 | 1,1 |

| | Aufgabenfelder in Mio. Euro | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **07** | **Summe 07 (MK)** | **76,3** | **113,2** | **77,2** | **64,2** | **64,2** |
| 08.1 | Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt | 445,6 | 254,4 | 143,2 | 143,2 | 143,2 |
| 08.3 | Bergbau, Energie und Geologie | 3,5 | 2,2 | 0,9 | 0,9 | 0,9 |
| 08.40 | Straßen | 196,4 | 200,6 | 200,6 | 200,6 | 200,6 |
| 08.5 | Öffentlicher Nahverkehr | 281,1 | 81,1 | 81,1 | 81,1 | 81,1 |
| 08.6 | Seehäfen und Binnenschifffahrt | 299,7 | 100,3 | 37,7 | 37,7 | 37,7 |
| 08.7 | Sonstige Aufgaben des MW | 1,2 | 2,1 | 0,9 | 0,9 | 0,9 |
| 08.8 | Städtebau und Wohnungswesen | 584,2 | 459,7 | 492 | 541,4 | 560,5 |
| **08** | **Summe 08 (MW)** | **1.811,7** | **1.100,5** | **956,4** | **1.005,8** | **1.024,9** |
| 09.1 | Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz | 5,6 | 8,6 | 3,6 | 3,6 | 3,6 |
| 09.2 | Land-, Ernährungs- und Fischereiwirtschaft | 17,0 | 17,2 | 17,7 | 17,7 | 17,7 |
| 09.3 | Entwicklung des ländlichen Raumes | 85,5 | 97,1 | 83,1 | 68 | 66,8 |
| 09.4 | Fachverwaltungen | 41,7 | 32,6 | 31,2 | 30,2 | 31,5 |
| **09** | **Summe 09 (ML)** | **149,8** | **155,5** | **135,6** | **119,6** | **119,6** |
| 11.1 | Gerichte und Staatsanwaltschaften, insb. IT-Justiz | 19,9 | 36,8 | 28,3 | 28,0 | 22,5 |
| 11.2 | Justizvollzug | 13,8 | 17,0 | 17,6 | 16,6 | 12,4 |
| **11** | **Summe 11 (MJ)** | **33,7** | **53,8** | **45,9** | **44,6** | **34,9** |
| 15.1 | Wasserwirtschaft, insb. Küsten- und Hochwasserschutz | 132,6 | 140,6 | 126,8 | 125,3 | 120,9 |
| 15.2 | Abfälle und Altlasten | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 |
| 15.3 | Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000 | 44,5 | 43,4 | 38,0 | 39,5 | 36,9 |
| 15.4 | Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung, insbes. Masterplan Ems 2050 | 172,4 | 478,5 | 53,3 | 53,3 | 53,3 |

| | Aufgabenfelder in Mio. Euro | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **15** | **Summe 15 (MU)** | **350,0** | **663,0** | **218,7** | **218,7** | **211,6** |
| 16.1 | Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung | 0,6 | | | | |
| 16.2 | Sonstige Aufgaben des MB | 0,0 | | | | |
| **16** | **Summe 16 (MB/StK)** | **0,6** | | | | |
| 29.1 | Zentrale Institutionen, insb. Hochbau | 254,5 | 197,3 | 202,0 | 203,1 | 205,0 |
| 29.2 | Finanzzuweisungen | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| 29.5 | Sonstige Aufgaben der allgemeinen Finanzverwaltung, insb. Bürgschafts- und Gewährleistungsverträge, Staatsbäder | 298,2 | 203,5 | 100,5 | 97,4 | 95,1 |
| **29** | **Summe 29** | **553,8** | **401,7** | **303,5** | **301,5** | **301,1** |
| | **insgesamt:** | **4.301,5** | **4.253,8** | **2.612,4** | **2.660,5** | **2.653,6** |

### 2.2.6 Hochbau

Für Hochbaumaßnahmen des Einzelplans 20 sind in den Jahren 2025 - 2029 folgende Beträge veranschlagt: 371,4 / 353,7 / 318,8 / 319,7 / 321,7 Mio. Euro. Hinzu treten die Beträge für das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Geflüchteten in landeseigenen Gebäuden mit folgenden Beträgen: 31,0 / 121,0 / 21,0 / 21,0 / 21,0 Mio. Euro.

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 23.06.2024 werden zur Sicherstellung der Ausfinanzierung bereits laufender Baumaßnahmen keine neuen großen Baumaßnahmen veranschlagt. Im Planungszeitraum sind mit der Etatisierung der Ansätze zum HPE 2026 alle laufenden großen Baumaßnahmen ausfinanziert. Es stehen in diesem Zeitraum für alle beschlossenen Bauvorhaben die benötigten Mittel zur Verfügung.

Die Landesregierung hat am 10.06.2025 beschlossen, zum 01.01.2026 die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben (NIA) zu gründen. Deren Aufgabe wird es zukünftig sein, sukzessive große Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für Behörden und Einrichtungen des Landes durchzuführen und diesen gegen Zahlung einer Miete langfristig zur Verfügung zu stellen. Laut Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2025 sollen insbesondere die noch nicht verwirklichten Projekte der ehemaligen „Dringlichkeitsliste B“ der Mipla 2024 - 2028 zur Ausführung kommen.

Eine Veranschlagung von Mitteln für künftige Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2026 in den Ressorthaushalten.

Zur Stärkung der öffentlichen Infrastruktur wird dauerhaft ab dem Jahr 2026 der Ansatz für die Bauunterhaltung um jeweils 30 Mio. Euro erhöht und beträgt insgesamt 120 Mio. Euro p.a. Darüber hinaus wird befristet auf die Jahre 2025 bis 2029 ein Sonderprogramm für die dringend notwendige Durchsanierung landeseigener Liegenschaften mit einem Ansatz von 100 Mio. Euro p.a. aufgelegt.

Zur Bewältigung notwendiger Unterbringungsziele für die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen werden 40 Mio. Euro im Jahr 2026 bereitgestellt.

Ab dem Jahr 2026 wird das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Geflüchteten in landeseigenen Gebäuden nicht mehr dem Einzelplan 13 zugeordnet, sondern in den Einzelplan 20 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ umgesetzt. Für die Umsetzung des Klimaneutralitätsziels für landeseigene Gebäude und Liegenschaften wird dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2025 ein Betrag von 31 Mio. Euro, im Haushaltsjahr 2026 ein Betrag von 121 Mio. Euro und in den Haushaltsjahren 2027 bis 2048 ein Betrag i. H. v. jährlich 21 Mio. Euro zugeführt.

Zu den Ausgabeansätzen im Hochbauhaushalt selbst treten noch die investiven Mittel für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen aus den Ressorthaushalten und die Ansätze für die im Wissenschaftshaushalt veranschlagten Hochschulbaumaßnahmen.

### 2.2.7 Gemeinschaftsaufgaben (GA)

Für die Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a GG) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die folgenden Beträge angesetzt:

| **in Mio. Euro** | **NHPE 2025** | **HPE 2026** | **Planung 2027** | **Planung 2028** | **Planung 2029** |
|---|---|---|---|---|---|
| Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Epl. 08) | | | | | |
| Einnahmen Bundesmittel: | 32,9 | 32,9 | 32,9 | 32,9 | 32,9 |
| Gesamtvolumen Ausgaben (Bundes- und Landesmittel): | 65,8 | 65,8 | 65,8 | 65,8 | 65,8 |
| Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Epl. 09 / 15) | | | | | |
| Einnahmen Bundesmittel: | 173,0 | 174,8 | 167,9 | 159,4 | 158,1 |
| Gesamtvolumen Ausgaben (Bundes- und Landesmittel): | 268,6 | 277,1 | 265,5 | 251,4 | 249,2 |

### 2.2.8 Globale Minderausgaben

Für Zwecke des Haushaltsausgleichs ist insbesondere mittelfristig eine Erhöhung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 13 erforderlich. In allen Planungsjahren liegt der Ansatz der Globalen Minderausgaben weiterhin auf einem finanzwirtschaftlich unbedenklichen Niveau, das eine Erbringung im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts ohne weitere Eingriffe erwarten lässt.

| in Mio. Euro | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung |
|---|---|---|---|---|---|
| Globale Minderausgaben | 224,3 | 221,1 | 319,2 | 418,7 | 518,7 |
| davon:<br>Allgemeine globale Minderausgaben (Epl. 13) | 130,0 | 130,0 | 230,0 | 330,0 | 430,0 |
| davon:<br>Ressortspezifische globale Minderausgaben | 94,3 | 91,1 | 89,2 | 88,7 | 88,7 |

## 2.3 Verschuldung

### 2.3.1 Schuldenbremse

Der Niedersächsische Landtag hatte im Jahr 2019 ein strukturelles Neuverschuldungsverbot mit Wirkung zum 01.01.2020 in die Niedersächsische Verfassung aufgenommen und zugleich den im Rahmen von Art. 109 Abs. 3 GG vorhandenen Spielraum für eine Konjunkturbereinigung und für außergewöhnliche Notsituationen ausgestaltet. Daneben hat er auch die Kreditfinanzierung finanzieller Transaktionen geregelt. Bereits im ersten Jahr der vollen Geltung musste die Ausnahmeklausel für außergewöhnliche Notsituationen zur Anwendung kommen. Im Haushaltsjahr 2020 waren Kreditaufnahmen i. H. v. insgesamt 8.788 Mio. Euro, davon 1.427 Mio. Euro im Rahmen der Konjunkturbereinigung und 7.361 Mio. Euro in Form von notsituationsbedingten Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 4 NV, etatisiert worden. In den Folgejahren wurden konjunkturelle und auch erhebliche Teile der notsituationsbedingten Kredite wieder zurückgeführt. In den Jahren 2023 und 2024 musste im Ergebnis keine Konjunkturbereinigung in Anspruch genommen werden; der HP 2025 sah wiederum eine vorrangig konjunkturelle Kreditaufnahme von 1.516 Mio. Euro zum Ausgleich des Haushalts vor.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 25.03.2025 hat sich der bundesverfassungsrechtliche Rahmen der Kreditaufnahme der Länder grundsätzlich verändert. Art. 109 Abs. 3 S. 6 und 7 GG definieren das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot neu so, dass den Ländern insgesamt ein struktureller – also von der Konjunkturbereinigung unabhängiger – Spielraum der Nettokreditaufnahme i. H. v. 0,35 % des BIP zusteht, der durch Bundesgesetz auf die einzelnen Länder aufgeteilt wird. Das Gesetz liegt bereits im Entwurf vor und wird voraussichtlich im Oktober 2025 beschlossen. Gem. Art. 109 Abs. 3 S. 9 GG ändert die grundgesetzliche Modifikation unmittelbar auch das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot auf Landesebene. Die Landesregierung strebt daher an, das grundsätzliche Neuverschuldungsverbot in § 18a LHO im Wortlaut an den veränderten bundesverfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen. Grundsätzlich ist auch eine Neufassung von Art. 71 Abs. 2 NV angestrebt.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Eröffnung größerer Kreditfinanzierungsspielräume für die Länder und hat beschlossen, die neu eröffneten Möglichkeiten für eine Finanzierung der Mittelfristigen Finanzplanung zu nutzen und dadurch den zuvor notwendigen Rückgriff auf Einmaleffekte zurückzuführen. Die Länder haben insbesondere nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger, zum Teil neuer, Herausforderungen große Finanzierungsbedarfe, die unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Diese erwachsen beispielsweise aus der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, der Begleitung von Strukturwandelprozessen, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung, der Anpassung an den Klimawandel, der Integration von geflüchteten Menschen oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die bislang bestehenden dauerhaften Handlungsmöglichkeiten des Landes reichten nicht aus, um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, woraus der Rückgriff auf Einmaleffekte resultierte. Nun aber ermöglicht der neue Rahmen der Kreditaufnahme im Verein mit den von der Landesregierung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen, auf

Einmaleffekte, namentlich in großem Umfang die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage, zur Aufbringung laufender Belastungen zu verzichten.

Neben dieser grundsätzlichen Neuorientierung wird unverändert ein Ausgleich der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf die Einnahmeseite des Landeshaushalts vorgesehen. Dabei verringert sich mit dem NHPE 2025 die kreditfinanzierte Wirkung aus der Konjunkturbereinigung durch eine Reduzierung der (fortgeschriebenen) Konjunkturbereinigung im Verein mit einem höheren verfügbaren Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage gegenüber dem Grundhaushalt 2025 von 1.401 Mio. Euro auf 547 Mio. Euro. Im HPE 2026 ist eine negative Konjunkturkomponente i. H. v. 918 Mio. Euro berücksichtigt, die durch Kreditaufnahme ausgeglichen wird. In den Folgejahren sinkt die konjunkturell begründete Kreditaufnahme voraussichtlich ab; aus der Konjunkturprognose der Bundesregierung ergeben sich voraussichtlich Beträge für die Jahre 2027 und 2028 von -521 bzw. -248 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2029 ist von einer konjunkturellen Normallage auszugehen.

Konjunkturelle Verschuldung ist im Falle einer positiven Abweichung der wirtschaftlichen Entwicklung von der Normallage im Rahmen der Konjunkturbereinigung regelgebunden zurückzuführen. Bei günstiger Wirtschaftsentwicklung wird die Konjunkturbereinigung die zulässige Kreditaufnahme gegenüber dem strukturell vorgegebenen Spielraum begrenzen. In entsprechender Weise wirkt bereits jetzt die fortbestehende Verpflichtung zur Rückführung der im Zuge der COVID-19-Pandemie aufgenommenen notsituationsbedingten Kredite.

Nach alledem erhöht sich mit dem NHPE 2025 die Kreditaufnahme gegenüber dem Grundhaushalt von 1.516 Mio. Euro auf 2.093 Mio. Euro. Für die Haushaltjahre 2026 bis 2029 sind insgesamt Kreditaufnahmen i. H. v. 2.191 / 1.822 / 1.594 / 1.391 Mio. Euro vorgesehen.

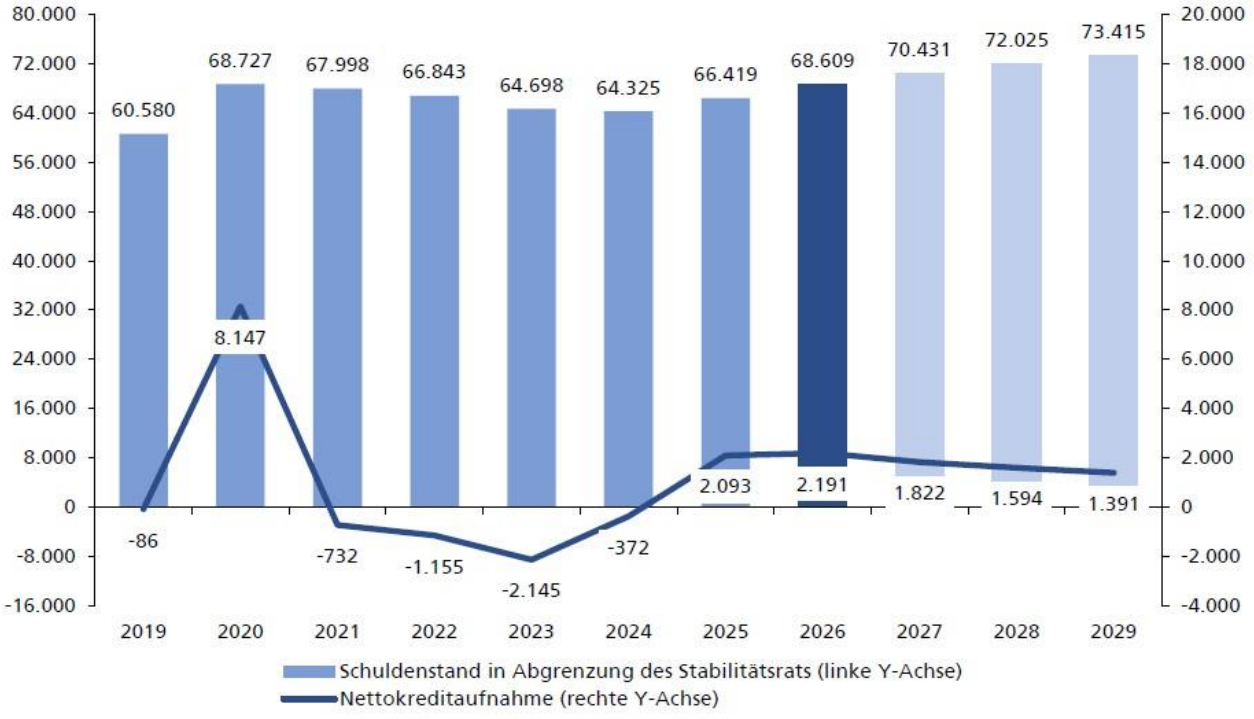


*Abbildung 9:* Schulden in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Mio. Euro

### 2.3.2 Schuldenquote

Die Schuldenquote beschreibt das Anteilsverhältnis von Schuldenstand in Abgrenzung der SFK 4 (Vierteljährliche Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes) und BIP. Es handelt sich um eine EU-weit verwendete statistische Grundlage, die anders als der Schuldenstand nach Stabilitätsrat stichtagsbasiert zum 31.12. eines jeden Jahres ermittelt wird und noch nicht den Ausgleich des zum 31.12. regelmäßig noch offenstehenden Ist-Defizits des Kernhaushalts berücksichtigt. Ungeachtet der methodischen Unterschiede ist die Entwicklung beider Größen aussagekräftig zur Beurteilung der Haushaltsentwicklung.

Nach Einführung der Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG sank sie nahezu durchgängig ab. Selbst der Anstieg im Zuge der COVID-19-Pandemie wirkte nicht dauerhaft; bereits im Haushaltsjahr 2022 lag die Quote unter dem Vorkrisenniveau und sank in den Jahren 2023 und 2024 weiter ab.

Die Entscheidung zur Nutzung des neu eröffneten strukturellen Spielraums der Nettokreditaufnahme wird dieses Bild verändern. Im Zuge des Investitions- und Kommunalstärkungspakets und der flankierenden strukturellen Kreditaufnahme steigen auch die valutierten Schulden an. Ausgehend von einem historisch niedrigen Stand wird sich die Schuldenquote voraussichtlich stabilisieren.

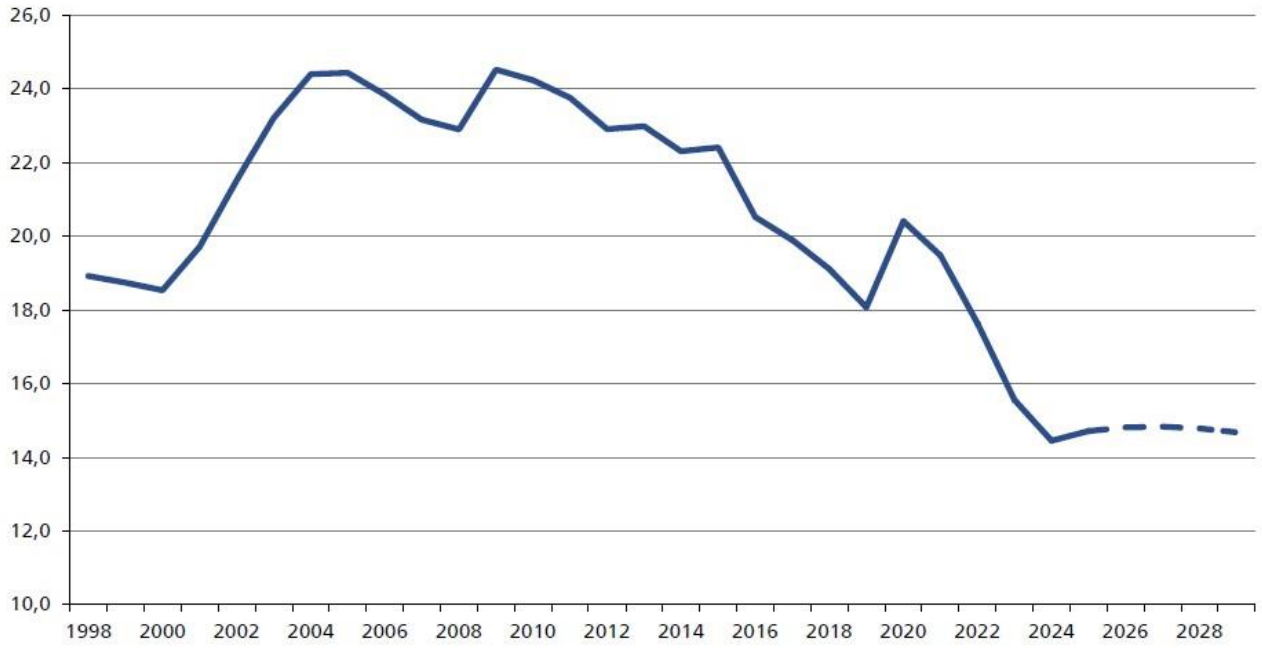


*Abbildung 10:* Schuldenquote
Schulden aus Kreditmarktmitteln zum 31.12. in Abgrenzung der SFK 4 in % des BIP (nominal); Schulden ab 2024 fortgeschrieben um planmäßige Nettokreditaufnahmen / -tilgungen

### 2.3.3 Struktureller Finanzierungssaldo

Frühzeitig vor Wirksamwerden der Schuldenbremse hatte das Land mit Haushalten ohne Einplanung von Nettokreditaufnahmen oder Einmaleffekten die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse geschaffen. Hohe strukturelle Überschüsse waren die Folge. Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie wurde diese Entwicklung unvermittelt gestoppt. Die Auswirkungen der Pandemie haben sich in vielfältiger Weise gezeigt und neben hohen Ausgabebedarfen, die überwiegend kreditfinanziert wurden, auch zu einer außergewöhnlichen Minderung des Einnahmeniveaus geführt. Infolgedessen schlossen die Krisenjahre 2020 und 2021 mit Finanzierungsdefiziten ab. Bereits im Jahr 2022 konnte das Land diese Entwicklung wieder umkehren und wies im Ist einen Milliardenüberschuss aus. Im Jahr 2023 konnte ebenfalls ein hoher struktureller Überschuss verbucht werden. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die im Kernhaushalt vollzogene vorzeitige außerplanmäßige Tilgung notsituationsbedingter Kreditaufnahme i. H. v. rd. 2.145 Mio. Euro, die entsprechend saldenverbessernd wirkte, sowie gegenüber der Einplanung geringer ausgefallene Personal- und Zinsausgaben.

Obwohl der NHP 2024 wieder ein strukturelles Defizit vorsah, ergab sich für das Jahr 2024 im IST ein weiteres Mal ein Überschuss i. H. v. 1.553 Mio. Euro. Hierzu trug eine weitere Tilgung von notlagenbedingten Krediten i. H. v. rd. 370 Mio. Euro bei. Außerdem profitierte das Land von Einmaleffekten in Form hoher Dividenden- und Strafzahlungen und in Folge des Tarifabschlusses vom Dezember 2023 von der stufenweisen Erhöhung von Entgelten und Bezügen, während die

Steuereinnahmen im Zuge der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung unter den Erwartungen blieben.

Die anhaltende Phase des wirtschaftlichen Rückgangs führte bereits im HPE 2025 zu einem Defizit von -696 Mio. Euro. Mit dem NHPE 2025 wird nunmehr die konjunkturell und strukturell zulässige Neuverschuldung einschließlich der durch Änderung des Grundgesetzes vom März 2025 neu eröffneten Möglichkeiten, Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten in Höhe eines Landesanteils am Spielraum aller Länder i. H. v. 0,35 % des gesamtstaatlichen BIP zu veranschlagen, vollständig in Anspruch genommen. Damit ergibt sich ein strukturelles Defizit i. H. v. -2.672 Mio. Euro. Die Neuverschuldung beträgt 2.093 Mio. Euro.

Der HPE 2026 ist durch einen besonders hohen negativen Wert des strukturellen Finanzierungssaldos gekennzeichnet (-4.035 Mio. Euro). Neben der Nutzung der neuen Verschuldungsmöglichkeiten und einer Neuverschuldung i. H. v. 2.190 Mio. Euro ist in diesem Jahr eine umfangreiche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage eingeplant (1.801 / 381 / 388 / 384 Mio. Euro). Aufgrund der Inanspruchnahme des vollständigen strukturellen Kreditaufnahmespielraums auch in den Folgejahren der Mittelfristigen Planung erübrigen sich die bislang für die Jahre ab 2026 zum Haushaltsausgleich eingeplanten Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage.

In den Jahren 2027 bis 2029 ergeben sich damit in der Mittelfristigen Planung weiterhin hohe, strukturelle Defizite als Folge der nunmehr durchgängig in Aussicht genommenen strukturellen Neuverschuldung. Der Rückgang der konjunkturell zulässigen Kreditaufnahme lässt diese zum Ende des Planungszeitraums absinken (-2.227 / -2.008 / -1.797 Mio. Euro).

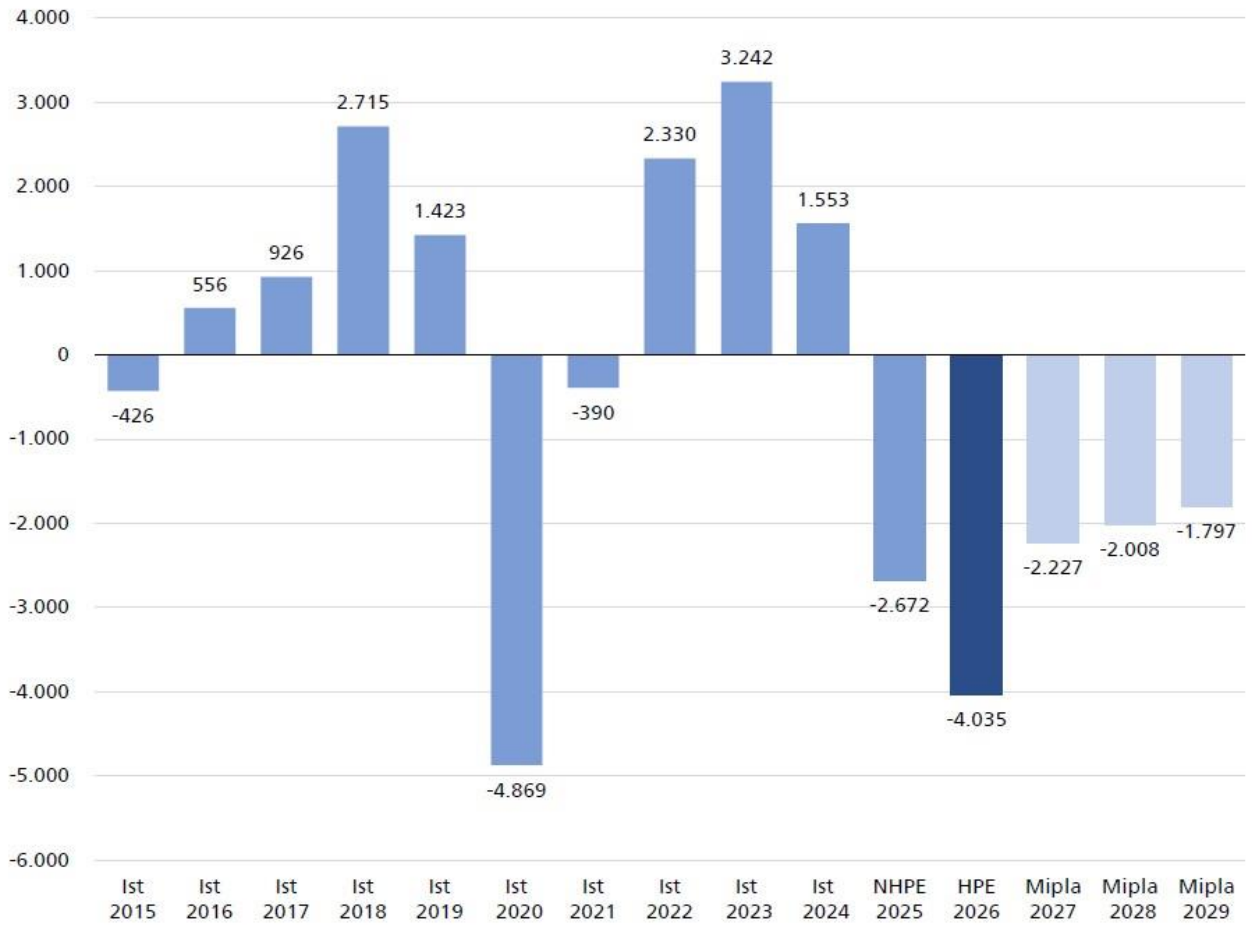


*Abbildung 11:* Struktureller Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates in Mio. Euro (ohne Bereinigung um die Aufnahme und Tilgung notlagenbedingter Kredite)

Das strukturelle Defizit wird in der vom Stabilitätsrat verwendeten Definition gemessen, die von Bund und Ländern für Zwecke der regelmäßigen Haushaltsüberwachung entwickelt wurde. Anders als beim rein haushaltsrechtlichen Haushaltsausgleich wird eine strukturelle Deckungslücke z. B.

durch Beteiligungsveräußerungen nicht verringert, da diese Einnahmen nicht dauerhaft und damit nicht strukturell zur Verfügung stehen.

Das Zahlenwerk auf der Ausgabenseite der Mipla 2025 - 2029 stellt sich insgesamt wie folgt dar:

| | **NHPE 2025** | **HPE 2026** | **Planung 2027** | **Planung 2028** | **Planung 2029** |
|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben in Mio. Euro (ohne besondere Finanzierungsvorgänge) | 45.365,8 | 47.685,2 | 46.840,9 | 47.664,5 | 48.690,1 |
| Veränderung gegenüber Vorjahressoll in % | 2,6 | 7,9 | -1,8 | 1,8 | 2,2 |
| Formales Ausgabevolumen in Mio. Euro | 45.569,3 | 47.891,1 | 47.046,9 | 47.869,8 | 48.895,4 |
| Veränderung gegenüber Vorjahressoll in % | 7,1 | 5,1 | -1,8 | 1,7 | 2,1 |
| Formales Einnahmevolumen in Mio. Euro | 45.569,3 | 47.891,1 | 47.046,9 | 47.869,8 | 48.895,4 |
| Deckungslücke (Differenz Einnahmen/Ausgaben) | - | - | - | - | - |

### 2.3.4 Stabilitätsrat, Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und Haushaltsüberwachung: Bestätigung der finanzpolitischen Stabilität Niedersachsens

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), die am 30.04.2024 in Kraft getreten ist, ist das in § 51 Abs 2 S. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz verankerte mittelfristige Haushaltsziel (MTO) des präventiven Arms bzw. die Defizitobergrenze des Fiskalvertrages (strukturelles Defizit von 0,5 % des BIP) nicht mehr Gegenstand der europäischen Haushaltsüberwachung. Für die Mitgliedstaaten werden nun in der Regel für einen Zeitraum von 4 Jahren länderspezifische Nettoausgabenpfade festgelegt. Der Prozess zur Festlegung der Ziele hat Ende Juni 2024 begonnen. Nachdem die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission aufgrund der vorgezogenen Wahl zum Deutschen Bundestag eine Verschiebung der Abgabe des ersten deutschen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans (FSP) gemäß den Bestimmungen des reformierten SWP vereinbart hatte, wird Deutschland den FSP bei der Europäischen Kommission einreichen, sobald die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Nach derzeitigem Planungsstand soll dies Ende Juli 2025 erfolgen. Im FSP ist ein Nettoausgabenpfad festzulegen, der tragfähige öffentliche Finanzen sicherstellt. Der Stabilitätsrat wird zu diesem Nettoausgabenpfad eine Stellungnahme abgeben und anschließend dessen Einhaltung überwachen.

Die innerstaatliche Umsetzung des SWP befindet sich mit der Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes derzeit in Arbeit. Der Stabilitätsrat hat eine zeitnahe Anpassung gefordert.

In seiner Sitzung am 12.06.2025 hat sich der Stabilitätsrat insbesondere dazu positioniert, erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Fiskalregeln zu ergreifen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Stagnation dürfte die künftige Einhaltung der reformierten europäischen Fiskalregeln mit Anstrengungen auf allen staatlichen Ebenen verbunden sein. Der Stabilitätsrat erkennt die fiskalische Notwendigkeit an, die Nationale Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben zu aktivieren. Gleichzeitig hebt er die Notwendigkeit der Stärkung des Wirtschaftswachstums hervor und fordert Bund und Länder dazu auf, die über das Sondervermögen Infrastruktur zur Verfügung gestellten Mittel zielgerichtet für Infrastrukturinvestitionen einzusetzen, die wirksam zu einer zusätzlichen Stärkung des Wachstumspotentials beitragen. Komplementär zur Forderung nach wachstumsfördernden

Investitionen betont er zudem die Notwendigkeit einer Überprüfung der Aufgaben und Ausgabenstruktur der Haushalte aller staatlichen Ebenen mit dem Ziel der Konsolidierung.

Ungeachtet der herausfordernden aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen die Länder weiterhin im Rahmen der Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern einer fortlaufenden haushalts-politischen Überwachung durch den Stabilitätsrat (Art. 109a GG, StabiRatG).

In diesem Rahmen erfolgt jährlich eine Bewertung der Haushaltssituation anhand von Schwellenwerten der vier Kennziffern:

1. Finanzierungssaldo,
2. Kreditfinanzierungsquote,
3. Zins-Steuer-Quote sowie
4. Schuldenstand pro Einwohner.

Die haushaltspolitische Überwachung wurde – wie das Neuverschuldungsverbot nach Art. 109 Abs. 3 GG – als institutionelle Sicherung gegen übermäßige Verschuldung mit dem Ziel der Vermeidung von Haushaltsnotlagesituationen etabliert. Das Kennzifferntableau kombiniert stärker langfristige bzw. vergangenheitsbezogene Kriterien (Schuldenstand, Zins-Steuer-Quote) mit kurzfristig sensibleren bzw. gegenwartsbezogenen Kriterien (Kreditfinanzierungsquote, Finanzierungssaldo). Sie werden über einen Zeitraum von sieben Jahren – den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage vom Vorvorjahr bis zum laufenden Haushaltsjahr und den Zeitraum der Finanzplanung – betrachtet.

Der Kennziffernvergleich gibt unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln Anhaltspunkte für einen aussagekräftigen, auf einheitlich abgegrenzten Kriterien aufbauenden Ländervergleich und für etwaig drohende Haushaltsnotlagen. Im Falle solcher Haushaltsnotlagen sind Sanierungsverfahren einzuleiten.

Gegenstand des aktuellen Beobachtungszeitraumes sind derzeit die Jahre 2022 - 2028; eine Fortschreibung wird nach den Regelungen des Stabilitätsrates jeweils zur Mitte des Jahres vorgenommen. Insofern gibt das nachfolgende Kennzifferntableau den Datenstand des am 15.10.2024 von der Landesregierung beschlossenen Stabilitätsberichts 2024 wieder. Für Niedersachsen zeigte sich auch für diesen Beobachtungszeitraum, dass keine der Kennziffern auffällig ist. Der Stabilitätsrat hat demgemäß im Dezember 2024 erneut die finanzpolitische Stabilität Niedersachsens bestätigt.

Seit dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat als weitere Aufgabe die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG, der die Begrenzung der Kreditaufnahme von Bund und Ländern regelt (Schuldenbremse). Die Überwachung beruht auf zwei Komponenten: Als erste Komponente werden die Ergebnisse der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse herangezogen. Als zweite Komponente werden Bund und jedes Land anhand eines Ergebnisses, das nach einem harmonisierten Analysesystem ermitteltet wird, betrachtet.

Der Stabilitätsrat hat im Dezember 2024 zur Kenntnis genommen, dass Niedersachsen die Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG nach seiner landesrechtlichen Regelung in den Jahren 2023 - 2025 einhält. Er hat außerdem festgestellt, dass sich für Niedersachen aus dem harmonisierten, an den europäischen Vorgaben und Verfahren orientierten Analysesystem keine Beanstandungen ergeben.

| Niedersachsen | Aktuelle Haushalts-lage Ist 2022 | Aktuelle Haushalts-lage Ist 2023 | Aktuelle Haushalts-lage Soll 2024 | Über-schrei-tung | Finanz-planung HPE 2025 | Finanz-planung FPI 2026 | Finanz-planung FPI 2027 | Finanz-planung FPI 2028 | Über-schrei-tung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Finanzierungssaldo in Abgrenzung d. StabiR (Euro je Einw.)** | 288 | 398 | -49 | nein | -85 | -116 | -92 | -99 | nein |
| Schwellenwert | -71 | -155 | -283 | nein | -333 | -333 | -333 | -333 | nein |
| Länderdurchschnitt | 129 | 45 | -83 | nein | | | | | nein |
| **Kreditfinanzierungsquote in %** | -2,2 | -3,8 | -0,3 | nein | 0,9 | 0,4 | 0 | -0,4 | nein |
| Schwellenwert | 3,6 | 1,5 | 3,1 | nein | 5,1 | 5,1 | 5,1 | 5,1 | nein |
| Länderdurchschnitt | 0,6 | -1,5 | 0,1 | nein | | | | | nein |
| **Zins-Steuer-Quote in %** | 2,4 | 1,6 | 3,6 | nein | 3,4 | 3,7 | 4,1 | 4,4 | nein |
| Schwellenwert | 3,1 | 3,5 | 4,5 | nein | 5,5 | 5,5 | 5,5 | 5,5 | nein |
| Länderdurchschnitt | 2,2 | 2,5 | 3,2 | nein | | | | | nein |
| **Schuldenstand (Euro je Einw.)** | 8.237 | 7.940 | 7.925 | nein | 7.975 | 8.001 | 8.002 | 7.981 | nein |
| Schwellenwert | 9.787 | 9.698 | 9.741 | nein | 9.841 | 9.941 | 10.041 | 10.141 | nein |
| Länderdurchschnitt | 7.529 | 7.460 | 7.493 | nein | | | | | nein |
| **Auffälligkeiten im Zeitraum** | | | | nein | | | | | nein |

**Ergebnis der Kennziffern:** Eine Haushaltsnotlage droht nicht.

Stabilitätsbericht Niedersachsen 2024: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

## 2.4 Nachhaltigkeitsmerkmale im Landeshaushalt

Mit der Mipla 2023 - 2027 wurden erstmalig umfassende Ausführungen zum Thema Nachhaltigkeit im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung veröffentlicht. Hintergrund hierfür ist die Forderung nach einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Politik. Durch die an dieser Stelle vorgenommene Fokussierung wird diesem Anspruch weiterhin Rechnung getragen.

Grundsätzlich wohnt dem Prinzip der Nachhaltigkeit das übergeordnete Ziel der Generationengerechtigkeit inne. Dieses ist aber weder allgemein noch rechtsgültig definiert. Inhaltlich ausgestaltet findet sich das Prinzip der Nachhaltigkeit in der im Jahr 2015 von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den darin vereinbarten 17 globalen Zielen für Nachhaltige Entwicklung, den sogenannten Sustainable Development Goals (SDG) wieder. Nachhaltigkeit ist eine Schlüsselgröße, die für viele Politikfelder gilt.

Fiskalische Nachhaltigkeit gibt vor, dass öffentliche Haushalte ausgewogen und tragfähig auszugestalten sind, um die finanziellen Verpflichtungen in der Zukunft erfüllen zu können. Dies bedeutet zum einen explizite und implizite Verschuldung zu vermeiden und zum anderen Maßnahmen voranzutreiben, die dazu beitragen, dass die öffentliche Hand in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, ohne auf zukünftige Generationen zurückgreifen zu müssen. Eine nachhaltige Finanzpolitik ist folglich darauf ausgerichtet, keine wichtigen Aufgaben aufzuschieben,

Zukunftsinvestitionen wirksam anzugehen und Generationengerechtigkeit unter Beachtung der haushaltsmäßigen Rahmenbedingungen als Ziel zu verfolgen.

Mit der Verankerung der Schuldenbremse in der Niedersächsischen Verfassung im Jahr 2019 wurde dem Prinzip der finanzpolitischen Nachhaltigkeit bezogen auf die explizite Verschuldung Rechnung getragen. In Niedersachsen werden die Regelungen zur Schuldenbremse seit 2020 angewandt, mit dem Konjunkturbereinigungsverfahren werden konjunkturelle Schwankungen ausgeglichen. Mit den diesjährigen Grundgesetzänderungen sind nun auch strukturelle Verschuldungsspielräume für Niedersachsen nutzbar. Die aktuell gültige verfassungsrechtliche Obergrenze der Neuverschuldung des Landes ist eingehalten. Das Regelwerk der Schuldenbremse wurde seit ihrer Einführung in Niedersachsen jedes Jahr berücksichtigt.

Der Landeshaushalt hat neben den Kapitalmarktschulden auch die Lasten der impliziten Verschuldung zu tragen. Hierunter sind absehbare zukünftige Zahlungsverpflichtungen des Landes zu zählen, wie beispielsweise dringende Investitionen in die Sanierung von Landesliegenschaften, Straßen, Brücken oder Krankenhäusern. Auch die gesetzlichen Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Beamtinnen und Beamten zählen beispielsweise hierzu. Ziel der Niedersächsischen Landesregierung ist es, die implizite Verschuldung, die ein Vielfaches der expliziten Verschuldung ausmacht, zu begrenzen und die hierfür notwendigen Investitionen anzugehen. Daher werden die grundgesetzlich neu geschaffenen kreditfinanzierten Spielräume konsequent für eine Stärkung der Investitionen mit dem Ziel der Initiierung wachstumsfördernder Maßnahmen und dem Abbau der impliziten Verschuldung eingesetzt. Die aus dem SVIK finanzierten Investitionen werden zudem von einem landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspaket für investive Maßnahmen in zentrale Zukunftsfelder flankiert.

Eine nachhaltige Haushaltspolitik erfordert zudem einen Haushaltsausgleich, bei dem langfristig die Ausgaben durch laufende Einnahmen ohne Einbeziehung von Einmaleffekten finanziert werden. Mit dem Ziel eines dauerhaft strukturellen Haushaltsausgleichs wird künftig auf die bisher zum Haushaltsausgleich eingeplanten temporär wirkenden Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage verzichtet.

### 2.4.1 Signaling

Im Jahr 2018 hat das Land Niedersachsen eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie aufgestellt, die sich an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den dort vereinbarten 17 globalen Nachhaltigkeitszielen orientiert. Es wurden hierin 26 Handlungsfelder mit 60 Indikatoren für Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit identifiziert. Die Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Niedersachsen wurde im Jahr 2020 fortgeschrieben. Demnach ist das Leitbild der Niedersächsischen Landesregierung eine nachhaltige, zukunftsorientierte, soziale und ökologische Politik für ganz Niedersachsen.

Hieran anknüpfend wird nach der mit dem HP 2025 erfolgten erfolgreichen Erprobung in zwei Einzelplänen (Wirtschafts- und Umweltministeriums) das sogenannte Signaling auf den gesamten Landeshaushalt ausgeweitet. Alle Titel werden somit auf ihre Nachhaltigkeitsauswirkungen überprüft. In den Vorworten der Einzelpläne sowie in den Vorbemerkungen der Kapitel eines Einzelplans wird aufgezeigt, welche der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen durch die jeweiligen Fachaufgaben bzw. die dahinterstehenden Maßnahmen bei welchen Titeln erreicht oder verfolgt werden. In einem zusammenfassenden Satz werden die erreichten Ziele am Ende eines Kapitels noch einmal aufgeführt. Durch ein konkretes Ausweisen der Haushaltsstellen wird eine stärkere Verknüpfung des Landeshaushalts mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen erreicht. Gleichzeitig wird die niedersächsische Haushalts- und Finanzpolitik noch stärker auf Nachhaltigkeit ausgerichtet.

### 2.4.2 Klimakennziffer

Mit der Klimakennziffer werden alle Ausgaben des Landeshaushalts auf ihren quantitativen Beitrag zum Klimaschutz und zu Klimafolgeanpassungen analysiert. Die Klimakennziffer setzt sich aus Ausgaben für Klimaschutz und Ausgaben für Klimafolgeanpassungen zusammen. Klimaschutzausgaben umfassen dabei allgemeine Ausgaben für Maßnahmen und Programme im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Ausgaben für Klimafolgeanpassungen sind Ausgaben für Maßnahmen und Programme im Zusammenhang mit erwartbaren oder bereits auftretenden Auswirkungen des Klimawandels.

Mit der Klimakennziffer werden nur Ausgaben im Kernhaushalt analysiert. Ausgaben, die beispielsweise in Sondervermögen getätigt werden und einen Klimabezug haben, werden hier nicht erfasst, auch wenn sie die Ausgaben Niedersachsens mit Klimabezug erhöhen und somit maßgeblich zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen.

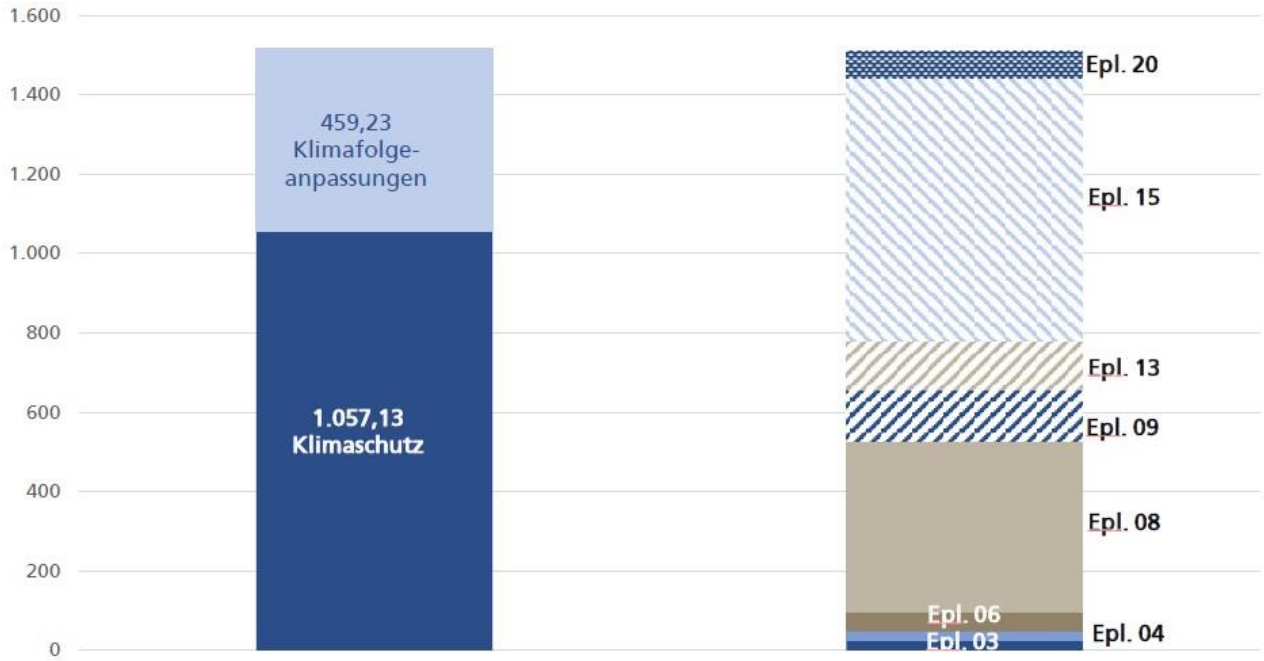


*Abbildung 13:* Ausgaben für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im Landeshaushalt (HPE 2026) in Mio. Euro

Für das Jahr 2026 ergibt sich nach der Auswertung ein Finanzvolumen von rd. 1,5 Mrd. Euro, das mit einer Kennzeichnung für Klimaschutz und Klimafolgeanpassungen versehen ist.

Unter die hier erfassten Ausgabepositionen fallen beispielsweise

- im Bereich des Innenministeriums anteilige Ausgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes,
- im Bereich des Wirtschaftsministeriums anteilige Positionen im Bereich des Verkehrs (z. B. Zuschüsse an Eisenbahnen, Errichtung Ladeinfrastruktur oder Neubau von Radwegen),

- im Bereich des Landwirtschaftsministeriums veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen des ökologischen Landbaus,
- im Bereich des Umweltministeriums Maßnahmen für Energie- und Klimaschutz,
- im Bereich des Hochbaus anteilige Ausgaben bei Baumaßnahmen oder für die energetische Sanierung.

# 3. Kommunalfinanzen

## 3.1 Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen / Kommunaler Finanzausgleich

Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen werden im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) und im Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) geregelt.

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplanentwurf wird jährlich eine Analyse der „Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen“ vorgenommen, die als Bericht vorgelegt und den Beschlüssen der Landesregierung, insbesondere der Festsetzung der Verbundquote im Kommunalen Finanzausgleich (KFA), zugrunde gelegt wird. In dem Bericht wird zur Beurteilung der Finanzsituation von Land und Kommunen neben zahlreichen Einzelindikatoren insbesondere der Finanzierungssaldo beider Ebenen als eine wichtige zusammenfassende Kennzahl betrachtet. Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat die in dem Bericht untersuchten Parameter ausdrücklich als entscheidungsrelevant eingestuft. Dies gilt besonders hinsichtlich der vergleichenden Betrachtung der Entwicklung der Finanzierungssalden von Land und Kommunen.

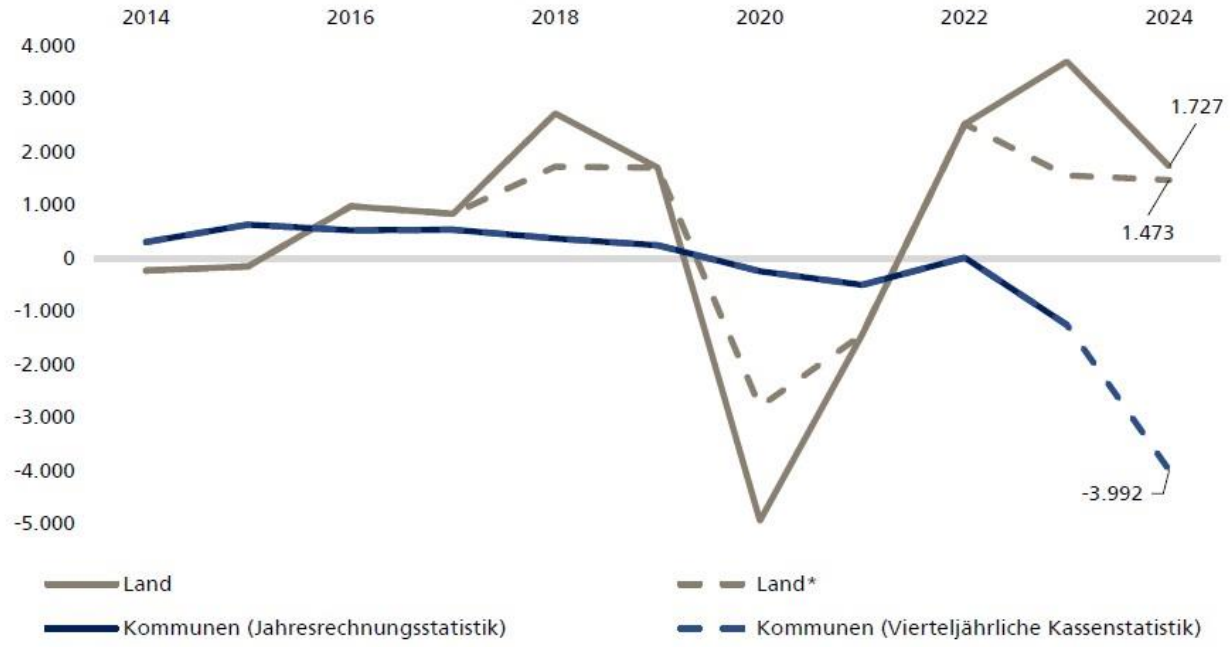


*Abbildung 14:* Finanzierungssalden Land und Kommunen in Mio. Euro
* 2018 bereinigt um den Sondereffekt VW-Milliarde; 2020, 2023 und 2024 bereinigt um die außerplanmäßige Tilgung notlagenbedingter Kredite

Der Finanzierungssaldo des Landes bewegte sich in den Jahren 2014 bis 2018 stetig aufwärts und spiegelte die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie den konsequenten Konsolidierungskurs des Landes wider. Nachdem der Finanzierungssaldo im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Einnahmeausfällen sowie den Stützungsmaßnahmen abgestürzt war (2020: -4.941 Mio. Euro; bereinigt um die außerplanmäßige Tilgung notlagenbedingter Kredite -2.796 Mio. Euro), konnte sich der Finanzierungssaldo im Jahr 2021 wieder schrittweise auf -1.437 Mio. Euro erholen. Im Jahr 2022 setzte sich der Trend aufgrund der preisgetriebenen enormen

Aufwüchse bei den Steuereinnahmen und den erst zeitverzögert wirkenden inflationsbedingten Ausgabeanstiegen im Landeshaushalt fort und erreichte einen Höchststand. Das Haushaltsjahr 2023 wurde mit einem positiven Saldo von 3.703,3 Mio. Euro (bereinigt 1.558 Mio. Euro) abgeschlossen.

Im Jahr 2024 beträgt der Finanzierungssaldo des Landes vor Bereinigung 1.727 Mio. Euro. Bereinigt beläuft er sich auf 1.473 Mio. Euro. Auch im Jahr 2024 wurden erneut vorzeitig nicht benötigte notlagenbedingte Kredite aus dem COVID-19-Sondervermögen i. H. v. 254 Mio. Euro dem Kernhaushalt zugeführt und getilgt. Der Finanzierungssaldo 2024 liegt somit leicht (-85 Mio. Euro) unterhalb des Vorjahressaldos. Der positive Finanzierungssaldo des Landes ist nicht allein Ausdruck finanz- und wirtschaftspolitischer Prosperität, sondern steht eng verbunden mit den bis einschließlich 2024 geltenden Regelungen zur Schuldenbremse, die eine strukturelle Kreditaufnahme ausschlossen.

Der Finanzierungssaldo der kommunalen Ebene war in den Jahren 2014 bis 2019 sechs Jahre in Folge positiv. Ab dem Jahr 2020 haben die krisenhaften Herausforderungen belastend Niederschlag gefunden. Die umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Land in der Pandemie und zur Bewältigung der aus dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine resultierenden krisenhaften Entwicklungen in den Bereichen Energie, Gesamtwirtschaft und Fluchtgeschehen konnten dies zunächst abmildern.

Im Jahr 2023 fiel der negative Finanzierungssaldo der Kommunen (lt. Jahresrechnungsstatistik) dann merklich auf -1.257 Mio. Euro ab. Damit verschlechterte sich der Saldo im Vergleich zum Vorjahr bei gesteigerten Investitionsausgaben um mehr als eine Mrd. Euro.

Im Jahr 2024 ist der Finanzierungssaldo mit -3.992 Mio. Euro (-2.736 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr) erneut deutlich im negativen Bereich. Während sich der Saldo aus den bereinigten Ein- und Auszahlungen von 2.663 Mio. auf 231 Mio. Euro verschlechterte, lag der Saldo der bereinigten Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit ähnlich wie im Vorjahr bei rd. -4 Mrd. Euro.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Finanzierungssalden beider Ebenen seit dem Jahr 2020 auf unterschiedlichen Niveaus befinden. Während im Jahr 2020 der Finanzierungssaldo des Landes deutlich schwächer als der der Kommunen ausfiel, hat sich der Vergleich seit dem Jahr 2023 umgedreht. Perspektivisch geht das Land jedoch wieder von einer allmählichen Annäherung der beiden Salden aus.

Ursächlich für den negativen Finanzierungssaldo der Kommunen im Jahr 2024 sind auf der Ausgabenseite die deutlich gestiegenen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die stark angestiegenen Sozialleistungen und Personalausgaben. Zudem belasten steigende Zinsausgaben immer mehr den Kernhaushalt der Kommunen. Eine zunehmende Anzahl an Kommunen kann nicht mehr auf Rücklagen zugreifen. Sie sind daher gezwungen Liquiditätskredite aufzunehmen.

Die Steuereinnahmen der kommunalen Ebene haben sich zwar nach dem Einbruch durch die COVID-19-Pandemie wieder erholt, jedoch nicht in dem Maße, wie die Ausgaben im selbigen Zeitraum gestiegen sind.

Für den Finanzierungssaldo des Landes ist festzustellen, dass insbesondere die Einnahmen aus den reinen Landessteuern (+10,0 %), der Erbschaftsteuer (+21,6 %) und der Abgeltungsteuer (+127,6 %) sichtbar anstiegen. Gleiches gilt für die Entwicklung der sonstigen Einnahmen. Auf der anderen Seite führten gesteigerte Personal- und Verwaltungsausgaben zu einer Belastung des Saldos.

Für die künftige Prüfung der Angemessenheit der Verteilungssymmetrie zwischen Land und Kommunen ist es entscheidend, die weitere Entwicklung der Finanzierungssalden genau zu beobachten und zu analysieren. Im Weiteren wird auf den von der Landesregierung am 27.06.2025 beschlossenen Finanzstatusbericht 2025 verwiesen.

Nach dem Einbruch der Steuereinnahmen der Kommunen im Jahr 2020 (brutto 9.576 Mio. Euro) haben sich diese in den vergangenen Jahren wieder erholt und das vorpandemische Niveau bereits im Jahr 2021 übertroffen. Sie sind trotz eines gesamtwirtschaftlich weiterhin schwierigen Umfeldes auf 13.027 Mio. Euro im Jahr 2024 (+290 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr) weiter angestiegen. Die Einnahmen aus Grundsteuern (+102 Mio. Euro) entwickelten sich ebenso positiv wie die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer (+211 Mio. Euro), der

Umsatzsteuer (+24 Mio. Euro) sowie der sonstigen Steuern (+9 Mio. Euro). Dagegen sanken die Gewerbesteuereinnahmen leicht um -59 Mio. Euro.

Leicht angestiegen sind auch die Einnahmen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Bereinigt um kommunale Umlagen stiegen diese um +355 Mio. Euro auf 10.339 Mio. Euro. Ursächlich dafür ist im Wesentlichen die deutlich gestiegene Leistungsbeteiligung des Bundes nach dem SGB II um +167 Mio. Euro.

Im Rahmen der jüngsten Mai-Steuerschätzung 2025 wurden auch die Steuereinnahmeerwartungen der niedersächsischen Kommunen angepasst. Für die Jahre 2025 bis 2029 ist mit geringeren Steuereinnahmen i. H. v. -348 / -510 / -546 / -561 / -617 Mio. Euro zu rechnen. Die Abwärtsrevision beruht in erster Linie auf Einnahmeausfällen aus den zentral erstmals geschätzten Steuerrechtsänderungen (-130 / -200 / -200 / -210 / -210 Mio. Euro) sowie auf konjunkturell bedingten Schätzkorrekturen bei der Gewerbesteuer.

Die Einnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich beliefen sich im Jahr 2024 auf 5.594 Mio. Euro[1] (-74 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr). Der moderate Rückgang ist durch die marginal sinkenden verbundrelevanten Steuereinnahmen des Landes und der negativen Steuerverbundabrechnung für das Jahr 2023 i. H. v. -27 Mio. Euro zu erklären. Unbenommen dessen zeigt die nachstehend dargestellte Entwicklung der Einnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich, dass für das Jahr 2028 das Erreichen der 6 Mrd. Euro-Schwelle erwartet wird (vgl. Abbildung 15), nachdem erst im Jahr 2022 die 5 Mrd. Euro-Schwelle und im Jahr 2017 die 4 Mrd. Euro-Schwelle überschritten wurde.

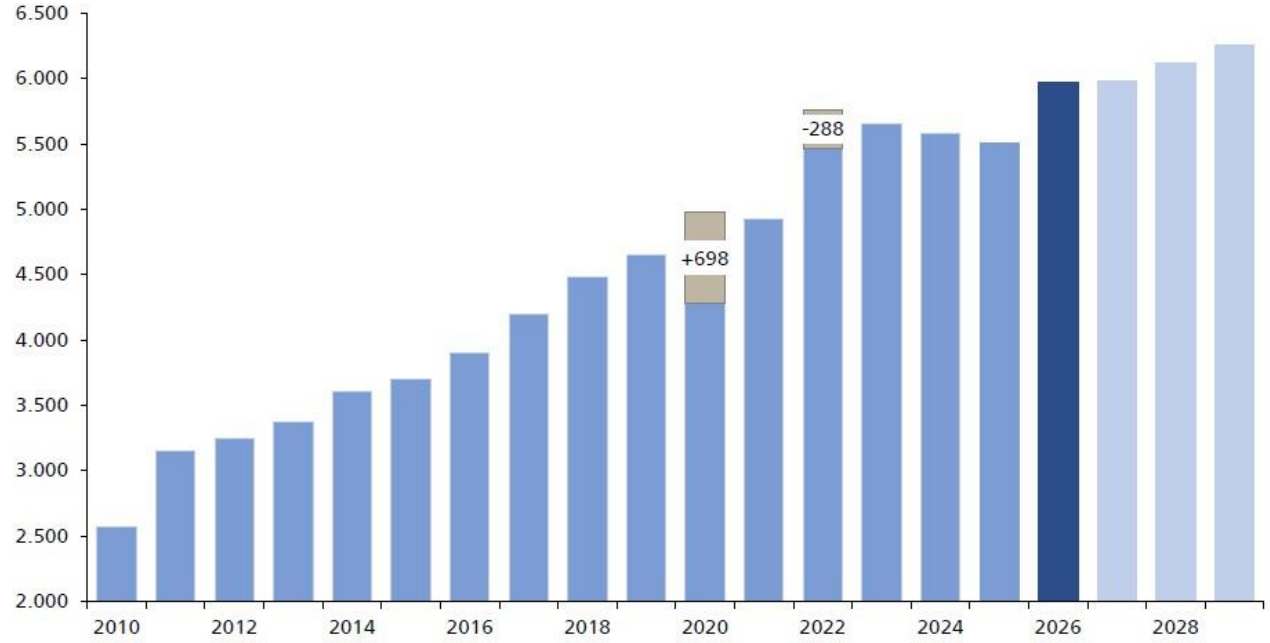


*Abbildung 15*: Kommunaler Finanzausgleich – KFA – (blau) und Maßnahmen des kommunalen Rettungsschirms mit KFA-Bezug (beige) in Mio. Euro
(Quellen: Bis 2023 Ist-Zahlen des LSN; für 2024 Steuerverbundabrechnung 2024; für 2025 Wert aus HP 2025; ab 2026 Zahlen aus der Steuerschätzung Mai 2025)

Das positive Zusammenwirken von Land und Kommunen wirkt weiter und äußert sich exemplarisch neben der einheitlichen Umsetzung des im Jahr 2006 eingeführten Konnexitätsprinzips auch durch die Anschlussfinanzierung des Zukunftsvertrages.

Auf Grundlage des im Jahr 2009 zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden unterzeichneten Zukunftsvertrages wurde mit §§ 14a ff. NFAG für Kommunen mit besonderen strukturellen Problemen die zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, dauerhaft eine Freistellung

[1] Ist-Auszahlungen des LSN (Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) ohne Finanzausgleichsumlage

von bis zu 75 % ihrer finanziellen Belastungen durch Zins und Tilgung der aufgelaufenen Liquiditätskredite zu erhalten. Notleidende Kommunen, die nicht die Bewilligungsvoraussetzungen des § 14a NFAG erfüllen, konnten auf Grundlage des § 14b NFAG sogenannte Stabilisierungshilfen i. H. v. 60 % der bis zum 31.12.2014 aufgelaufenen Liquiditätskredite beantragen.

Das Land Niedersachsen und die Kommunen stellen für diese Zwecke in den Jahren 2012 bis 2040 jeweils 35 Mio. Euro p. a. in einem gemeinsamen Entschuldungsfonds zur Verfügung. Insgesamt sind dies knapp 2 Mrd. Euro.

Kommunen mit weit unterdurchschnittlicher Steuereinnahmekraft können zudem seit dem Jahr 2015 unter bestimmten Voraussetzungen ergänzende Zuweisungen zur Kofinanzierung von EU-Programmen erhalten. Hierfür stehen im Jahr 2025 Landesmittel i. H. v. 6,5 Mio. Euro und ab dem Jahr 2026 i. H. v. 6 Mio. Euro p. a. zur Verfügung. Darüber hinaus können kommunale Gebietskörperschaften, die Bedarfszuweisungen erhalten, einen Teil der ihnen gemäß § 13 Abs. 1 NFAG gewährten Zuweisungen zur kommunalen Kofinanzierung von EU-geförderten Maßnahmen und Projekten einsetzen. Den Bedarfszuweisungskommunen steht so über den genannten Haushaltsansatz hinaus ein Gesamtbetrag i. H. v. bis zu 4 Mio. Euro zur Kofinanzierung EU-geförderter Maßnahmen und Projekte zur Verfügung.

Insgesamt zeigt sich, dass die finanzielle Entwicklung in den vergangenen Jahren für Land und Kommunen eine zum Teil deutlich unterschiedliche Entwicklung genommen hat. Dabei ist insbesondere der hohe Investitionsbedarf der Kommunen über die Jahre hinweg gleichbleibend und im Fokus der Unterstützungsmaßnahmen des Landes geblieben. Daher hat das Land unter anderem beschlossen, den Kommunen im Rahmen eines Kommunalen Investitionsprogrammes „KIP 3“ zusätzliche Mittel i. H. v. 600 Mio. Euro für investive Zwecke zur Verfügung zu stellen.

KIP 3 ist dabei Teil des landeseigenen Investitions- und Kommunalstärkungspakets, welches insgesamt ein Volumen von 5 Mrd. Euro aufweist. Als weiteren wesentlichen Bestandteil dieses Paketes strebt die Landesregierung eine dauerhafte Auflösung der Unterdeckung beim Landeszuschuss zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten ab 2026 an. Zu diesem Zweck soll die Summe der Erstattungen strukturell dauerhaft erhöht sowie angemessen in Kopplung an die tatsächlich in diesem Bereich beschlossenen Tariferhöhungen dynamisiert werden. Infolgedessen wurde im HPE 2026 ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 250 Mio. Euro etatisiert und ab 2027 mit 2,5 % p.a. dynamisiert.

Ebenso sollen mindestens 60 % der auf das Land aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) entfallenden Mittel (insgesamt rd. 9,4 Mrd. Euro) für kommunale Investitionsmaßnahmen verwendet werden, davon 50 % durch pauschale Weiterleitung und weitere mindestens 10 % durch die Finanzierung von investiven Maßnahmen, die den Interessen der Kommunen dienen.

Des Weiteren hat die Landesregierung mit Blick auf die Umsetzung eines Urteils des BFH (03.12.2024, IV R 5/22) zur Frage der Hebeberechtigung der Gewerbesteuer in gemeinde- und kreisfreien Gebieten in Niedersachsen in Aussicht genommen, die Ertragshoheit für die Gewerbesteuer eines Gewerbebetriebs mit einer Betriebsstätte im gemeinde- und kreisfreien Gebiet der Küstengewässer künftig einer oder mehreren Gemeinden in Niedersachsen zuzuordnen. Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, die Steuerkraft im Land zu sichern und den Abfluss eines Großteils des Gewerbesteuerertrags an Kommunen außerhalb Niedersachsens, in denen die Windpark-Betreiber ihren Geschäftsleitungssitz haben, zu verhindern. Infolgedessen ist voraussichtlich ab 2026 mit einer Verschiebung von Einnahmen vom Land zugunsten der niedersächsischen Kommunen in einem Umfang von derzeit rund 100 Mio. Euro p.a. zu rechnen.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Finanzstatusbericht 2025 verwiesen.

## 3.2 Zahlungen an die Kommunen

Die folgende Übersicht stellt die Zahlungen des Landes insgesamt an die Kommunen dar, differenziert nach den Zuweisungen innerhalb und den Zahlungen außerhalb des Steuerverbundes.

Die Zahlungen an den kommunalen Bereich steigen im Jahr 2025 insgesamt um +5,7 %. Grund hierfür ist insbesondere die im Jahr 2025 vorgenommene Veranschlagung von zwei Dritteln des Kommunalen Investitionsprogramms „KIP 3“ i. H. v. 400 Mio. Euro im NHPE 2025. Im Jahr 2026 setzt sich der Trend (+5,2 % im Vergleich zum Vorjahr) insbesondere durch die Veranschlagung des letzten Drittels des KIP 3 fort. Damit fließt weiterhin nahezu jeder dritte Euro der bereinigten Ausgaben des Landes an die Kommunen. Perspektivisch werden die Beträge durch die konkrete Veranschlagung der erhöhten Beteiligung des Landes an den Kita-Betreuungskosten steigen.

| | **NHPE 2025** | **HPE 2026** | **Planung 2027** | **Planung 2028** | **Planung 2029** |
|---|---|---|---|---|---|
| **Zahlungen an den kommunalen Bereich in Mio. Euro** | **14.340** | **15.079** | **15.039** | **15.410** | **15.881** |
| Veränderung in % | 5,7 | 5,2 | -0,3 | 2,5 | 3,1 |
| nachrichtlich: | | | | | |
| Zuwachsraten der bereinigten Ausgaben des Landeshaushalts in % | 7,1 | 5,1 | -1,8 | 1,8 | 2,2 |
| davon Zuweisungen innerhalb des Steuerverbundes in Mio. Euro | 5.508 | 5.975 | 5.987 | 6.124 | 6.255 |
| Veränderung in % | -3,3 | 8,5 | 0,2 | 2,3 | 2,1 |
| davon Zahlungen außerhalb des Steuerverbundes in Mio. Euro | 8.832 | 9.104 | 9.052 | 9.286 | 9.626 |
| Veränderung in % | 12,3 | 3,1 | -0,6 | 2,6 | 3,7 |
| | | | | | |

Während die vorangestellte Tabelle die Zahlungen an die kommunale Ebene insgesamt darstellt, erläutert die nachfolgende Tabelle die Zahlungen des Landes an den kommunalen Bereich gegliedert nach den im Haushaltswirtschaftssystem vergebenen Aufgabenfeldern, sofern hier Beträge hinterlegt sind:

| | Aufgabenfelder (in Mio. Euro) | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 03.2 | Brandschutz, Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Kampfmittelbeseitigung | 59,1 | 74,9 | 61,0 | 62,5 | 63,2 |
| 03.3 | Amtliche Statistik, Öffentliche Wahlen | 9,3 | 2,3 | 9,8 | 11,7 | 14,0 |
| 03.5 | Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler | 498,4 | 502,3 | 493,6 | 485,6 | 477,3 |
| 03.6 | Sport | 20,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 03.8 | Sonstige Aufgaben des MI | 403,9 | 203,9 | 3,9 | 3,9 | 3,9 |
| **03** | **Summe 03 (MI)** | **990,7** | **783,4** | **568,3** | **563,8** | **558,4** |
| 05.1 | Gesundheit | 64,9 | 133,3 | 70,7 | 70,8 | 72,9 |
| 05.2 | Jugend und Familie | 403,4 | 373,5 | 379,8 | 379,8 | 378,8 |
| 05.3 | Besondere Hilfen für soziale Gruppen | 5.528,8 | 6.082,7 | 6.370,8 | 6.676,6 | 6.995,8 |
| 05.4 | Frauen | 3,3 | 3,4 | 3,5 | 3,5 | 3,5 |
| 05.6 | Migration und Teilhabe | 1,7 | 1,7 | 1,7 | 1,7 | 1,7 |
| **05** | **Summe 05 (MS)** | **6.002,2** | **6.594,6** | **6.826,5** | **7.132,3** | **7.452,8** |
| 06.3 | Kunst und Kultur | 1,1 | 1,1 | 1,1 | 1,1 | 1,1 |
| 06.4 | Sonstige Aufgaben des MWK | 30,6 | 33,7 | 31,7 | 31,8 | 31,8 |
| **06** | **Summe 06 (MWK)** | **31,7** | **34,8** | **32,8** | **32,9** | **32,9** |
| 07.1 | Elementarbereich | 924,0 | 908,0 | 854,8 | 797,1 | 792,8 |
| 07.2 | Schule und Berufsausbildung | 132,6 | 94,4 | 95,6 | 82,6 | 82,6 |
| **07** | **Summe 07 (MK)** | **1.056,6** | **1.002,4** | **950,4** | **897,7** | **875,4** |
| 08.1 | Gewerbliche Wirtschaft, Technologie, wirtschaftsnahe Forschung, Wirtschaft und Umwelt | 7,8 | 2,0 | 2,0 | 2,0 | 2,0 |
| 08.4 | Straßen | 80,6 | 85,7 | 85,7 | 85,7 | 85,7 |
| 08.5 | Öffentlicher Nahverkehr | 164,1 | 159,1 | 159,1 | 159,1 | 159,1 |
| 08.4 | Städtebau und Wohnungswesen | 317,9 | 257,6 | 256,4 | 261,8 | 302,7 |
| **08** | **Summe 08 (MW)** | **570,2** | **504,4** | **503,2** | **508,6** | **549,5** |
| 09.1 | Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz | 0,0 | 20,9 | 10,9 | 10,9 | 0,9 |
| 09.2 | Entwicklung des ländlichen Raumes | 1,5 | 1,3 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| **09** | **Summe 09 (ML)** | **1,5** | **22,2** | **11,9** | **11,9** | **1,9** |
| 11 | Sonstige Aufgaben des MJ | 0,3 | 0,3 | 0,3 | 0,0 | 0,0 |
| **11** | **Summe 11 (MJ)** | **0,3** | **0,3** | **0,3** | **0,0** | **0,0** |
| 15.1 | Wasserwirtschaft | 18,5 | 23,3 | 19,0 | 18,2 | 17,2 |
| 15.2 | Abfälle und Altlasten | 10,1 | 10,3 | 11,6 | 11,6 | 11,6 |

| | Aufgabenfelder (in Mio. Euro) | NHPE 2025 | HPE 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 | Planung 2029 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15.3 | Naturschutz und Landschaftspflege, Natura 2000 | 11,1 | 7,1 | 7,4 | 6,5 | 5,7 |
| 15.4 | Übergreifende Umweltschutzaufgaben und Verwaltung | 0,8 | 1,0 | 0,8 | 0,8 | 0,8 |
| 15.5 | Sonstige Maßnahmen | 1,7 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| **15** | **Summe 15 (MU)** | **42,2** | **41,8** | **38,8** | **37,0** | **35,3** |
| 16 | Regionale Landesentwicklung, EU-Förderung | 21,0 | | | | |
| **16** | **Summe 16 (MB/StK)** | **21,0** | | | | |
| 29.1 | Zentrale Institutionen | - | 16,7 | 16,7 | 16,7 | 16,7 |
| 29.2 | Finanzzuweisungen | 5.604,7 | 6.071,9 | 6.084,1 | 6.221,3 | 6.352,0 |
| 29.3 | Beamtenversorgung | 5,1 | 6,1 | 6,1 | 6,1 | 6,1 |
| 29.4 | Sonstige Aufgaben der allgemeinen Finanzverwaltung | 13,6 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| **29** | **Summe 29** | **5.623,4** | **6.094,8** | **6.107,0** | **6.244,2** | **6.374,8** |
| | **Insgesamt*** | **14.339,8** | **15.078,8** | **15.039,1** | **15.410,3** | **15.881,0** |

* Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich.

# 4. EU-Förderung in den Jahren 2021 - 2027

## 4.1 EFRE- und ESF+-Programme in der Förderperiode 2021 - 2027

In der Förderperiode 2021 - 2027 wird Niedersachsen knapp 1.059 Mio. Euro erhalten. Das sind rd. 81 Mio. Euro mehr als in der Förderperiode 2014 - 2020. Von dem Zuwachs entfallen 68 Mio. Euro auf die Übergangsregion Lüneburg. Es wird wieder ein Multifondsprogramm aufgelegt, je ein EFRE-Programm je Gebietskategorie UR (Übergangsregionen) und SER (stärker entwickelte Regionen) und je ein ESF+-Programm je Gebietskategorie zusammengefasst in einem Programm. Die Förderbedarfe wurden bereits mit Beginn des Prozesses zur EU-Förderstrategie 2018 unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) und der Zivilgesellschaft in den Fokus gestellt. Die Schwerpunktsetzung und Ausrichtung des Multifondsprogramms EFRE / ESF+ für die Förderperiode 2021 - 2027 erfolgte in enger Abstimmung zwischen den Ressorts.

Die Mittel verteilen sich wie folgt:

| | Gesamtsumme 2021 - 2027 | Übergangsregion Lüneburg EFRE | SER EFRE | Übergangsregion Lüneburg ESF | SER ESF |
|---|---|---|---|---|---|
| EU-Strukturfondsmittel in Mio. Euro | 1.058,9 | 307,7 | 490,6 | 85,1 | 175,5 |

Mit seinem Multifondsprogramm wird Niedersachsen den Zielen der EU sowie den selbst gesetzten Zielen der eigenen EU-Förderstrategie gerecht. Berücksichtigt werden u.a. die von Seiten der EU vorgegebene thematische Konzentration, die Ziele des Europäischen Green Deals und die Notwendigkeit für einen innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel der Regionen. Der Niedersächsische Multifonds EFRE / ESF+ leistet zudem einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte.

41 % der Mittel (438 Mio. Euro) sind für „ein intelligenteres Europa“ vorgesehen, d. h. vor allem für Innovationen und wirtschaftlichen Wandel. Insgesamt 47 % (499 Mio. Euro) stehen für ein

grüneres und soziales Europa zur Verfügung. Weitere 62 Mio. Euro (6 % des Multifonds) fließen in die Stadtentwicklung. Innerhalb dieses Mittelvolumens werden Fördermöglichkeiten für regionale Belange unter Beteiligung der Partner vor Ort eingesetzt. Zusammengerechnet zieht sich dieses wie ein Querschnittsziel mit 15 % der für die Förderung zur Verfügung stehenden Mittel durch die o. a. politischen EU-Ziele. Dadurch wird die bereits mit der Förderperiode 2014 - 2020 begonnene und von den WiSo-Partnern eingeforderte stärkere Berücksichtigung von regionalen Belangen mit mehr als 156 Mio. Euro allein aus den Mitteln des Multifonds fortgesetzt. Niedersachsen wird eine Grundförderung über Richtlinien und Fördergrundsätze der Ressorts sowie territoriale Instrumente für die regionale Förderung anbieten. So wird bedarfsgerecht auf die unterschiedlichen Herausforderungen der Regionen reagiert und die eingeleitete Regionalpolitik der Landesregierung konsequent fortgeführt.

Besonders berücksichtigt werden die Bedarfe der Übergangsregion Lüneburg. Mehrere Einzelmaßnahmen werden an die regionalen Spezifika der Übergangsregion angepasst.

Im Jahr 2024 befindet sich das Multifondsprogramm in der Umsetzung. Die Umsetzung erfolgt planmäßig.

## 4.2 ELER

Durch die Verlängerung der vorherigen Förderperiode einschließlich des Jahres 2022 hat die aktuelle ELER-Förderperiode erst im Jahr 2023 begonnen. Durch die Einführung eines nationalen GAP- (Gemeinsame Agrarpolitik) -Strategieplans, der einen einheitlichen Rahmen setzt, gibt es keine Programme auf Ebene der Bundesländer mehr. Niedersachsen hat hinsichtlich des Angebots und der Umsetzung der Förderung eine gemeinsame Förderregion mit Bremen und Hamburg geschaffen. Für die Jahre 2023 - 2027 stehen rd. 1.150 Mio. Euro an ELER-Mitteln für die Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg zur Verfügung. Der Anteil Bremens liegt bei rd. 1 % der EU-Mittel, der Anteil Hamburgs bei rd. 2 %. Mit den Mitteln werden insbesondere die Themen biologische Vielfalt, Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl adressiert. Im Zentrum steht die Unterstützung der Transformation der Landwirtschaft hin zu nachhaltigeren Wirtschaftsweisen. Zudem bleibt die Stärkung der ländlichen Räume in Niedersachsen ein wichtiger Förderbereich.

## 4.3 EMFAF

Für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) stehen dem Land Niedersachsen bis zu 26,2 Mio. Euro an Fördermitteln von der EU zur Verfügung. Das Programm Deutschlands wurde am 23.11.2022 genehmigt. Die nationale Kofinanzierung ist in den Kapiteln 0904 und 0961 veranschlagt.

## 4.4 Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)

Die Interreg-Programme mit niedersächsischer Beteiligung (Interreg A Deutschland-Nederland, Interreg B Nord- und Ostsee, Interreg B Mitteleuropa und Nordwesteuropa (erstmalig) sowie Interreg Europe und Interact) für die Förderperiode 2021 - 2027 befinden sich im Jahr 2025 alle in der Umsetzung. Die Umsetzung erfolgt planmäßig.

Folgende Prioritäten werden in den Interreg-Programmen mit niedersächsischer Beteiligung angesprochen:

| | Interreg A Deutsch-land-Neder-land | Interreg B Nordsee | Interreg B Ostsee | Interreg B Nordwest-europa | Interreg B Mitteleu-ropa | Interreg Europe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Intelligenteres, wettbewerbs-fähigeres Europa (PZ 1) | 👍 | 👍 | 👍 | 👍 | 👍 | 👍 |
| Grüneres, CO2-ärmeres Eu-ropa (PZ 2) | 👍 | 👍 | 👍 | 👍 | 👍 | 👍 |
| Stärker vernetztes Europa (PZ 3) | | | | | 👍 | 👍 |
| Sozialeres, inklusiveres Europa (PZ 4) | 👍 | | | 👍 | | 👍 |
| Bürgernäheres Europa (PZ 5) | | | | | | 👍 |
| Bessere Governance (Interreg spezifisches Ziel) | 👍 | 👍 | 👍 | | 👍 | 👍 |

Die für das Interreg A-Programm „DE-NL“ nach derzeitigem Erkenntnisstand erwarteten Kofinanzierungsbedarfe sowie die Mittel für die Kosten der Programmdurchführung (Technische Hilfe, Öffentlichkeitsarbeit etc.) wurden bis 2027 ff. (n+2-Regelung) aufgenommen.